



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand 1. Januar 2021

Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Allgemeines	4
0	Abkürzungen – Begriffe	4
1	Zweck des Handbuchs	5
2	Anwendungsbereich	5
B.	Gemeinsame Bestimmungen Elektronischer Frachtbrief / Papier-Frachtbrief	6
3	ABB-CIM	6
4	Form und Inhalt des Frachtbriefs	6
5	Zahlung der Kosten	6
5.1	Verzeichnis der Kosten	6
5.2	Vermerke über die Zahlung der Kosten	6
5.3	Verzeichnis der Währungen	7
C.	Elektronischer Frachtbrief	8
6	Grundsatz	8
7	Vertrag über den elektronischen Austausch von Daten des Frachtbriefs (EDI-Vertrag)	8
8	Ausdrucke	8
9	Gemischtes System	8
D.	Papier-Frachtbrief	9
10	Muster	9
E.	Andere Dokumente	10
11	Frankaturrechnung	10
12	Nachträgliche Verfügungen – Beförderungshindernis – Ablieferungshindernis	10
13	Beförderungspapier für ungereinigte leere Umschliessungsmittel gemäss RID	10
14	Sprachen	11
15	Erstellung und Übermittlung	11
16	Reklamationen	11
F.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
17	Inkrafttreten	12
18	Übergangsbestimmungen	12

Anlagen

1	Funktionelle und rechtliche Anforderungen für den elektronischen Frachtbrief	13
2	Erläuterungen zum Inhalt des Frachtbriefs	25
3	Verzeichnis der Kosten	35
4	CIM Frachtbrief – Regelungen und Empfehlungen	41
4a	Muster CIM-Frachtbrief	43
4b	Muster CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr	45
5	Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste	47
6	Frankaturrechnung	49
7	Nachträgliche Verfügungen	51
8	Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis – Anweisungen des Verfügungsberechtigten	53
9	Benachrichtigung über ein Ablieferungshindernis – Anweisungen des Absenders	55
10	Währungsbezeichnungen und Codes	57

A. Allgemeines

0 Abkürzungen - Begriffe

ABB-CIM	Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr, ausgearbeitet und empfohlen durch das CIT
Abgangsbahnhof	Bahnhof, der den Übernahmeort bedient
Ankunftsbahnhof	Bahnhof, der den Ablieferungsort bedient
Ausdruck des elektronischen Frachtbriefes	Auf Papier gedruckte Ausgabe der gespeicherten elektronischen Datenaufzeichnungen des Frachtbriefes
Ausführender Beförderer	Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht geschlossen hat, dem aber der Beförderer die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat
Beförderer	Vertraglicher Beförderer, mit dem der Absender den Beförderungsvertrag gemäss den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM geschlossen hat, oder ein aufeinander folgenden Beförderer, der auf Grundlage dieses Vertrages haftet. Ist der Beförderer, sofern es das Landesrecht erlaubt, kein Eisenbahnverkehrsunternehmen, so beauftragt er ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit der Durchführung der Eisenbahnbeförderung, das dann als aufeinanderfolgender Beförderer, ausführender Beförderer oder Erfüllungsgehilfe im Sinne von Artikel 40 CIM handelt
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
CIT	Internationales Eisenbahntransportkomitee
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr
DIUM	Einheitlicher Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr
EDI	Elektronischer Datenaustausch zwischen Informatiksystemen in Form von EDI-Meldungen
EDI-Meldung	Datensatz, der gemäss einer zulässigen Norm strukturiert ist und in einer Form dargestellt wird, die elektronisch gelesen, sowie automatisch und unzweideutig verarbeitet werden kann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Elektronischer Frachtbrief	Elektronisch gespeicherte Datenaufzeichnungen, die den Frachtbrief darstellen
EU	Europäische Union
Frachtbrief	Elektronische Datenaufzeichnungen bzw. Papier-Frachtbrief der den Beförderungsvertrag im Sinne von Artikel 6 CIM festhält
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
Incoterms	Internationale Regeln zur Auslegung der hauptsächlich verwendeten Vertragsformeln in Aussenhandelsverträgen, festgelegt durch die Internationale Handelskammer (ICC)
Kombinierter Verkehr	Intermodaler Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird
Kundenabkommen	Besonderes Abkommen zwischen dem Kunden (Absender, Empfänger oder Dritter) und dem Beförderer, das eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt
MWSt	Mehrwertsteuer

NHM	Harmonisiertes Güterverzeichnis
Papier-Frachtbrief	Papierdokument, das den Frachtbrief darstellt.
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
UN/EDIFACT	Empfehlung der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transportwesen
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UTI	Intermodale Transporteinheit

1 Zweck des Handbuchs

Dieses Handbuch enthält die Anwendungsbestimmungen für den CIM-Frachtbrief, den CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr und für andere Dokumente des internationalen Güterverkehrs. Es richtet sich an die CIT-Mitglieder und an deren Kundschaft.

2 Anwendungsbereich

Dieses Handbuch gilt für Sendungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM und den ABB-CIM unterstellt sind.

Die **Punkte 4** und **9** sowie die **Anlagen 1, 2 und 4 a/b** gelten jedoch auch für Sendungen, die nicht den ABB-CIM unterstellt sind, sofern die Parteien einen Frachtbrief verwenden, der die vom CIT ausgearbeiteten Anforderungen für den elektronischen Frachtbrief erfüllt bzw. einem vom CIT ausgearbeiteten Muster des Papier-Frachtbriefs entspricht.

B. Gemeinsame Bestimmungen Elektronischer Frachtbrief / Papier-Frachtbrief

3 ABB-CIM

Das CIT empfiehlt, die ABB-CIM als Allgemeine Beförderungsbedingungen [siehe Art. 3 c) CIM] anzuwenden. Sie sind verfügbar auf www.cit-rail.org.

4 Form und Inhalt des Frachtbriefs

Der Beförderungsvertrag wird in einem Frachtbrief, der den Anforderungen der [Anlage 1](#) (elektronischer Frachtbrief) oder der [Anlage 2](#) (Papier-Frachtbrief) entspricht, festgehalten.

Die Wagenliste ist integrierender Bestandteil des Frachtbriefs.

Für jeden Wagen ist ein Frachtbrief auszustellen. Ausnahmen von dieser Regel (z.B. ein Frachtbrief für einen Ganzzug, eine Wagengruppe oder eine UTI) werden in den Kundenabkommen geregelt.

Ein herunterladbares Formular des CIM-Frachtbriefs ist auf www.cit-rail.org zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt.

5 Zahlung der Kosten

5.1 Verzeichnis der Kosten

Das Verzeichnis der gängigen Kosten für die mit der Beförderung in Zusammenhang stehenden Leistungen, Nebengebühren, Zölle und sonstige Kosten ist Gegenstand der [Anlage 3](#).

5.2 Vermerke über die Zahlung der Kosten

Die Kosten werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, entsprechend den nachstehenden Vermerken entweder vom Absender dem Beförderer bei Abgang oder vom Empfänger dem Beförderer bei Bestimmung gezahlt.

Die mit drei Buchstaben angegebenen Vermerke entsprechen den Incoterms 2010¹. Die beiden Incoterms 2000¹ unter den Buchstaben i) und j) können auch vorübergehend verwendet werden. Die Anwendung der Incoterms berührt lediglich die Zahlung der Kosten und hat keine weiteren rechtlichen Auswirkungen im Rahmen des Beförderungsvertrags.

Vermerk	Bedeutung
a) Franko Fracht, gegebenenfalls bis X	Absender zahlt Fracht, gegebenenfalls bis X (X bezeichnet einen Tarifschnittpunkt).
b) Franko Fracht einschliesslich ..., gegebenenfalls bis X	Absender zahlt Fracht und zusätzlich die bezeichneten Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten, gegebenenfalls bis X (X bezeichnet einen Tarifschnittpunkt).
c) EXW «Ab Werk (... benannter Ort)»	Alle Kosten (Fracht und die Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten) werden vom Empfänger getragen.
d) FCA «Frei Frachtführer (... benannter Ort)»	Nur die nachstehend aufgeführten Kosten im Abgangsland werden vom Absender getragen: Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten im Abgangsland (UIC-Code 40), Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten (UIC-Code 46), Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften (UIC-Code 45), Zölle und andere von der Zollbehörde erhobene Beträge (UIC-Code 60) und von der Zollbehörde erhobene Mehrwertsteuer (UIC-Code 61).

¹ Die Verwendung der Incoterms wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen des Kaufvertrages vereinbart. Für weitere Informationen über Incoterms: www.iccwbo.org.

Vermerk	Bedeutung
e) CPT [«Frachtfrei bis (... benannter Bestimmungsort)»] CIP [«Frachtfrei versichert bis (...benannter Bestimmungsort)»]	Die Kosten [Fracht und die Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten, mit Ausnahme der folgenden in einem Durchgangsland oder im Ankunftsland anfallenden Kosten: Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten (UIC-Code 41 und 42), Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten (UIC-Code 46), Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften (UIC-Code 45), Zölle und andere von der Zollbehörde erhobene Beträge (UIC-Code 60), von der Zollbehörde erhobene Mehrwertsteuer (UIC-Code 61)] bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferungsort werden vom Absender getragen.
f) DAP «Geliefert benannter Ort (... benannter Bestimmungsort)»	Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige Kosten) bis zum Tarifschnittpunkt oder bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferungsort sowie die Exportzölle und andere Exportsteuern werden vom Absender getragen. Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige Kosten) ab dem Tarifschnittpunkt sowie die Importzölle und andere Importsteuern werden vom Empfänger getragen.
g) DAT «Geliefert Terminal... (benanntes Terminal im Bestimmungshafen/-ort)»	Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige Kosten, einschliesslich der Entladungsgebühr am Terminal) bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Terminal sowie die Exportzölle und andere Exportsteuern werden vom Absender getragen. Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige Kosten) ab dem im Frachtbrief eingetragenen Terminal sowie die Importzölle und andere Importsteuern werden vom Empfänger getragen.
h) DDP «Geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)»	Alle Kosten (Fracht und die Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten) bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferungsort werden vom Absender getragen.
i) DAF «Geliefert Grenze (... benannter Ort)»	Alle Kosten (Fracht und Nebengebühren, Zölle und andere Kosten) bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Tarifschnittpunkt werden vom Absender getragen.
j) DDU «Geliefert unverzollt (... benannter Bestimmungsort)»	Die Kosten [Fracht und Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten, mit Ausnahme der folgenden Kosten im Ankunftsland: Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten im Ankunftsland (UIC-Code 42), Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten (UIC-Code 46), Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften (UIC-Code 45), Zölle und sonstige von der Zollbehörde erhobene Beträge (UIC-Code 60), von der Zollbehörde erhobene Mehrwertsteuer (UIC-Code 61)] bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferungsort werden vom Absender getragen.

Stellt der Beförderer fest, dass die Angabe über die Zahlung der Kosten fehlt, mit sonstigen Eintragungen im Frachtbrief unvereinbar ist oder die Absicht des Absenders daraus nicht eindeutig hervorgeht, so hat er den Absender darauf aufmerksam zu machen. Vervollständigt oder berichtigt der Absender den Frachtbrief nicht oder kann er nicht mehr erreicht werden, so werden sämtliche Kosten vom Absender übernommen.

5.3 Verzeichnung der Währungen

Das Verzeichnis der zur Verwendung im Frachtbrief und in den anderen Dokumenten für den Eisenbahnverkehr vorgesehenen Währungsbezeichnungen und Codes ist Gegenstand der [Anlage 10](#).

C. Elektronischer Frachtbrief

6 Grundsatz

Der Frachtbrief einschliesslich des Frachtbriefdoppels kann auch in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, die in lesbare Schriftzeichen umwandelbar sind. Die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren müssen, insbesondere hinsichtlich der Beweiskraft des verkörperten Frachtbriefs, funktional gleichwertig sein (siehe Art. 6 § 9 CIM).

7 Vertrag über den elektronischen Austausch von Daten des Frachtbriefs (EDI-Vertrag)

Der Beförderer und der Kunde regeln die auszutauschenden Meldungen und die Art und Weise des Austauschs der Daten des elektronischen Frachtbriefs vertraglich (vgl. Punkt 4.1 [ABB-CIM](#)).

8 Ausdrücke

Bei Bedarf wird der elektronische Frachtbrief auf Papier ausgedruckt.

Die Regelungen für das Erstellen und die Verwendung der Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefs sind Gegenstand der [Anlage 1](#).

9 Gemischtes System

Um den elektronischen Frachtbrief – im Vorgriff seiner flächendeckenden Umsetzung – bereits auf Teilstrecken nutzen zu können, kann ein gemischtes System vereinbart werden. Es ermöglicht, im Verlauf ein und derselben Sendung unterschiedliche Datenträger (Papier-Frachtbrief, elektronischer Frachtbrief, Ausdruck, der als Papier-Frachtbrief verwendet wird) zu verwenden.

Wird der Frachtbrief mittels eines Druckers erstellt, wird die Rückseite, falls erforderlich, bei Abgang auf ein besonderes Blatt gedruckt. Ist die Rückseite nicht ausgedruckt und treten unterwegs Kosten auf, so sind die Blätter 1 – 3 eines CIM-Frachtbriefs als Ergänzungsblätter zu verwenden und an den ursprünglichen Frachtbrief zu heften.

D. Papier-Frachtbrief

10 Muster

Die grundsätzlichen Bestimmungen für das Muster des Papier-Frachtbriefs enthält die [Anlage 4](#). Das Muster des CIM-Frachtbriefs ist Gegenstand der [Anlage 4a](#), jenes des CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr ist Gegenstand der [Anlage 4b](#).

Werden bei Verwendung eines Papier-Frachtbriefes mehrere Wagen, bzw. drei oder mehr UTI, mit einem einzigen Frachtbrief aufgeliefert, ist die Anzahl der erforderlichen Wagenlisten im Frachtbrief einzutragen; diese Wagenlisten sind ihm beizulegen.

Die Wagenlisten sind integrierter Bestandteil des Papier-Frachtbriefs.

Die Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste sind Gegenstand der [Anlage 5](#).

E. Andere Dokumente

11 Frankaturrechnung

Kann der Betrag der Kosten, die der Absender übernimmt, bei der Übernahme nicht genau festgestellt werden, so sind diese Kosten spätestens 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist mit dem Absender abzurechnen. Bei Verwendung eines Papier-Frachtbriefs werden diese Kosten in eine Frankaturrechnung gemäss dem Muster in [Anlage 6](#) eingetragen.

12 Nachträgliche Verfügungen – Beförderungshindernis – Ablieferungshindernis

Die entsprechenden Informationen und Dokumente sind Gegenstand der:

- a) [Anlage 7](#): Nachträgliche Verfügungen
- b) [Anlage 8](#): Beförderungshindernis
- c) [Anlage 9](#): Ablieferungshindernis

13 Beförderungspapier für ungereinigte leere Umschliessungsmittel gemäss RID

Für die Rückgabe der ungereinigten leeren Umschliessungsmittel², die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, und die nicht mit einem Frachtbrief oder einem Wagenbrief begleitet werden, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Der Empfänger des Volltransports hat dem Beförderer für jedes Umschliessungsmittel eine schriftliche Erklärung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Hierfür sind zwei Blätter einer Frachtbriefgarnitur/Wagenbriefgarnitur zu verwenden, in deren Feld 30 alle Vermerke zu streichen sind. In den dafür vorgesehenen Feldern der schriftlichen Erklärung sind die folgenden Angaben einzutragen:

- Absender (Empfänger des Volltransports),
- Wagennummer bzw. Bezeichnung des Umschliessungsmittels,
- die für die ungereinigten leeren Umschliessungsmittel vorgeschriebenen Angaben gemäss Absatz 5.4.1.1.6 RID.

Die übrigen für die ungereinigten leeren Verpackungen und Umschliessungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, zutreffenden Vorschriften des RID sind vom Empfänger des Volltransportes ebenfalls zu beachten.

² Gemäss Absatz 5.4.1.1.6.2.1 RID gelten die folgenden Umschliessungsmittel als Verpackungen: «Leere Verpackung», «Leeres Gefäss», «Leeres Grosspackmittel (IBC)», «Leere Grossverpackung».
Gemäss Absatz 5.4.1.1.6.2.2 RID sind unter Umschliessungsmitteln, ausgenommen die Verpackungen, die folgenden Mittel zu verstehen: «Leerer Kesselwagen», «Leeres Tankfahrzeug», «Leerer abnehmbarer Tank», «Leerer Aufsetztank», «Leerer Batteriewagen», «Leeres Batterie-Fahrzeug», «Leerer ortsbeweglicher Tank», «Leerer Tankcontainer», «Leerer MEGC», «Leerer Wagen», «Leeres Fahrzeug», «Leerer Container» bzw. «Leeres Gefäss».

14 Sprachen

Die Dokumente gemäss den vorstehenden Punkten 11, 12 und 13 sind in einer oder mehreren Sprachen zu drucken, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss. Sondervereinbarungen mit dem Beförderer können etwas anderes bestimmen.

Die Dokumente gemäss den vorstehenden Punkten 11, 12 und 13 sind in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss. Für die Dokumente gemäss den vorstehenden Punkten 11 und 12 können Sondervereinbarungen mit dem Beförderer etwas anderes bestimmen. Für die Dokumente gemäss dem vorstehenden Punkt 13 können nur die von der Sendung berührten Staaten etwas anderes vereinbaren.

15 Erstellung und Übermittlung

Die Dokumente gemäss Punkten 11, 12 und 13 werden in geeigneter schriftlicher Form übermittelt. Zur Beschleunigung des Informationsflusses sind elektronische Mittel wie Internet oder E-Mail vorzuziehen. Zu diesem Zweck sind auf www.cit-rail.org herunterladbare Formulare zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt.

16 Reklamationen

Ohne besondere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien kann im kombinierten Verkehr eine Reklamation zum Beförderungsvertrag für jede UTI einzeln eingereicht werden.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

17 In-Kraft-Treten

Dieses Handbuch tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

18 Übergangsbestimmungen

Die Beförderungsverträge, die vor dem 1. Januar 2017 gemäss den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM abgeschlossen wurden, bleiben den Einheitlichen Rechtsvorschriften und deren Ausführungsbestimmungen unterstellt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig waren.

Funktionelle und rechtliche Anforderungen für den elektronischen Frachtbrief

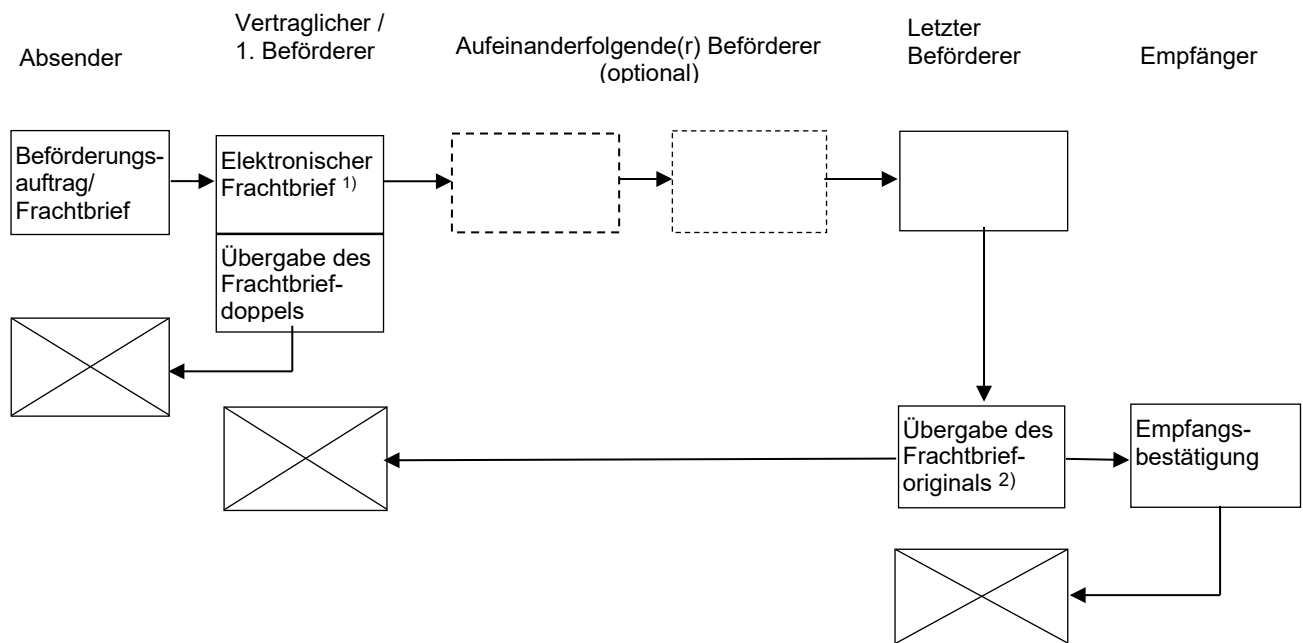
1 Allgemeines

Das zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendete Verfahren muss die nach Art. 6 § 9 CIM geforderte funktionale Gleichwertigkeit sichern. Das elektronische Verfahren in den Beziehungen zwischen Kunde und Beförderer, zwischen Zollbehörden und Beförderer sowie zwischen den Beförderern untereinander muss insbesondere die nachfolgenden Anforderungen gewährleisten

- a) die Authentifizierung der elektronischen Dokumente;
- b) die Datensicherheit und den Datenschutz;
- c) die Möglichkeit, die elektronischen Dokumente in lesbare Schriftzeichen umzuwandeln und Ausdrücke zu erstellen;
- d) die Erfassung der Änderungen und Ergänzungen, die im elektronischen Frachtbrief angebracht wurden und die Erhaltung der alten Angaben;
- e) die Aufbewahrung der Informationen gemäss den Bestimmungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM bezüglich der Verjährung, den Bestimmungen des Landesrechts und jenen des EDI-Vertrags;
- f) bei Sendungen gefährlicher Güter die jederzeitige und uneingeschränkte Verfügbarkeit der Angaben zu den gefährlichen Gütern für die internen Kontrollen der Beförderer bei Abgang und unterwegs (siehe UIC-Merkblatt 471-3) sowie im Fall von Unregelmässigkeiten oder Unfällen und für die Kontrollen der zuständigen Behörden; siehe auch Unterabschnitt 5.4.0 RID.

2 Fluss der Meldungen

2.1 Flussdiagramm



- 1) Das Recht zur Behandlung des elektronischen Frachtbriefs steht dem Beförderer zu, in dessen Obhut sich das Gut befindet. Bei Bedarf wird der elektronische Frachtbrief von jedem Beförderer aktualisiert. Wenn die Meldung «Elektronischer Frachtbrief» vor Übergabe des Guts übermittelt wird, vereinbaren die Beförderer, welche Meldung den Zeitpunkt dokumentiert, zu dem das Recht zur Behandlung des Frachtbriefs von einem Beförderer auf den anderen übergeht.
- 2) Die Meldung „Übergabe des Frachtbrieforiginals“ wird dem vertraglichen Beförderer/ersten Beförderer, der das Gut übernimmt, nur zugestellt, wenn dies mit dem letzten Beförderer vereinbart wurde. In dieser Meldung können die zurücksendenden Daten der Frankaturrechnung ebenfalls integriert werden.

2.2 Tabelle

Die nachstehende allgemeine Tabelle erfasst

- die auszutauschenden EDI-Meldungen,
- die Fälle, in denen die Meldungen auszutauschen sind,
- den Zeitpunkt des Austausches,
- den Absender und den Empfänger der Meldung,

Allgemeiner Grundsatz: Die EDI-Meldungen entfalten rechtliche Wirkungen erst im Zeitpunkt ihres Eintreffens im Informatiksystem des Empfängers.

EDI-Meldung	In welchem Fall	Wann	EDI-Absender/ EDI-Empfänger
Beförderungsauftrag/Frachtbrief ³	Bei Abschluss eines Beförderungsvertrages	Spätestens bei der Übergabe des Gutes zur Beförderung	- Absender - Vertraglicher Beförderer/ 1. Beförderer ⁴
Elektronischer Frachtbrief	Begleitung des Gutes; bei Bedarf Aktualisierung der Daten bei - Nachprüfung - Übergabe zwischen Beförderern - Änderung des Beförderungsvertrages - Beförderungshindernis - Erstellen der Tatbestandsaufnahme - Ablieferungshindernis - Ablieferung - Reklamation	Spätestens bei Übergabe des Gutes an den nachfolgenden Beförderer bzw. den Empfänger	- Beförderer - Beförderer
Übergabe des Frachtbriefdoppels	Nach Übernahme des Gutes	Spätestens vor Abfahrt des Zuges	- Vertraglicher Beförderer/ 1. Beförderer ⁴ - Absender
Übergabe des Frachtbrieforiginals	Nach Ankunft am Bestimmungsort	Bevor das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird	- Letzter Beförderer - Empfänger/vertraglicher Beförderer/ erster Beförderer ⁵
Empfangsbestätigung ³	Nach Ablieferung des Gutes an den Empfänger	Spätestens am Werktag, der der Ablieferung folgt	- Empfänger - Letzter Beförderer

3 Inhalt der Meldungen und Zugriffsrechte auf die Daten

3.1 Anmerkungen zum Inhalt der Meldungen

Falls in einer Meldung fakultative Angaben enthalten sind, werden diese in den nachfolgenden Meldungen zu konditionalen Angaben.

- O = obligatorische Angabe
K = konditionale Angabe (obligatorisch, falls Bedingung erfüllt)
F = fakultative Angabe
* = Für Ganzzüge und Wagengruppen können nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Beförderer die in der ersten Spalte der Tabelle unter Punkt 3.3 mit * bezeichnet Angaben wiederholt werden. Berühren solche Sendungen das Zollgebiet der Europäischen Union oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, und befinden sich in dem Ganzzug/der Wagengruppe sowohl Wagen/Container unter Zollüberwachung als auch solche ohne Zollrelevanz, ist der Zollstatus bei jedem Wagen/Container anzugeben.

Die Hinweise auf die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 dienen jenen Beförderern, die summarische Anmeldungen an die Zollbehörde der EU übermitteln; damit können sie den Bezug zu den betreffenden Frachtbriefdaten machen.

³ Diese Meldung kann anderweitig ersetzt werden.

⁴ Erster Beförderer, der das Gut übernimmt.

⁵ Die Meldung „Übergabe des Frachtbrieforiginals“ wird dem vertraglichen Beförderer/ersten Beförderer, der das Gut übernimmt, nur zugestellt, wenn dies mit dem letzten Beförderer vereinbart wurde. In dieser Meldung können die zurückzusendenden Daten der Frankaturrechnung ebenfalls integriert werden.

3.2 Anmerkungen zu den Zugriffsrechten auf die Daten

Der Zugriff auf die Frachtbriefdaten wird nur denjenigen Beteiligten gewährt, die gleichzeitig einen EDI-Vertrag abgeschlossen haben und am betroffenen Beförderungsvertrag beteiligt sind.

Es werden drei Arten von Zugriffsrechten unterschieden:

- Lesen „L“
- Eingeben (inkl. Lesen) „E“
- Ändern (inkl. Lesen und Eingeben).

Die Zugriffsrechte für das Lesen werden gemäss der zwischen den Beteiligten geschlossenen Vereinbarung über eine Schnittstelle oder über die ausgetauschten Meldungen sichergestellt. Die Rechte eines Beförderers, Daten einzugeben und zu ändern, beschränken sich auf den Beförderer, in dessen Obhut sich das Gut befindet.

Die Tabelle in [Punkt 3.3 „Inhalt der Meldungen und Zugriffsrechte auf die Daten“](#) beinhaltet die Zugriffsrechte der Beteiligten auf die einzelnen Datenfeld-Gruppen. Da das Recht zum „Ändern“ verschiedenen Bedingungen und Einschränkungen unterliegt, werden diese durch die Ziffern gemäss folgender Übersicht gekennzeichnet.

Ziffer	Bedingungen und Einschränkungen
1	Keine Einschränkungen
2	Code hinzufügen. Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Berechtigten.
3	Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung bzw. Anweisung des Berechtigten.
4	Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Berechtigten oder wenn Anhänge unterwegs entnommen werden.
5	Code hinzufügen. Änderung nur wenn der Ort und der Code nicht übereinstimmen oder auf Grund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Berechtigten.
6	Änderung nur im Fall von Irrtum oder Umladung.
7	Mit Zustimmung des Absenders.
8	Änderungen im Falle einer Nachprüfung.
9	Ergänzen der Angabe. Änderung im Falle einer Nachprüfung.
10	Codierung durch den Beförderer bei Abgang.
11	Codierung durch den Beförderer bei Bestimmung.

Falls der Absender den Empfänger ändert, werden die Zugriffsrechte des ursprünglichen Empfängers aufgehoben. Falls der ursprüngliche Empfänger einen anderen Empfänger bezeichnet, hat der Absender keinen Zugriff auf die geänderten Daten.

Im Rahmen ihrer Befugnisse haben die zuständigen Verwaltungsbehörden ein Zugriffsrecht. Dieses wird in der Tabelle nicht gesondert dargestellt.

3.3 Tabelle: Inhalt der Meldungen und Zugriffsrechte auf die Daten

Daten		EDI-Meldungen					Zugriffsrechte				
Datenfeld-Gruppe Nr.	Bezeichnung	Beförderungsauftrag/ Frachtbrief	Elektronischer Frachtbrief	Übergabe des Frachtbriefdoppels	Übergabe des Frachtbrieforiginals	Empfangsbestätigung	Absender	Vertraglicher Beförderer / 1. Beförderer	Andere Beförderer	Empfänger	Sonstige
1	Absender	O	O	O	O		E	L	L	L	
2	Kundencode des Absenders	F	K	K	K		E	2	2	L	
3	Kundencode des Frachtzahlers frankierter Kosten	F	K	K			E	2	2	L	
4	Empfänger	O	O	O	O		E	3	3	L	
5	Kundencode des Empfängers	F	K	K	K		E	2	2	L	
6	Kundencode des Frachtzahlers unfrankierter Kosten	F	K	K	K		E	2	2	L	
7	Erklärungen des Absenders	K	K	K	K		E	3	3	L	
8	Absender-Referenz-Nr.	F	K	K	K		E	3	3	L	
9*	Beilagen	K	K	K	K		E	4	4	L	
10	Ablieferungsort	O	O	O	O		E	3	3	L	
11	Code des Ablieferungsortes	F	K	K	K		E	2	2	L	
12	Code des Bahnhofs, der den Ablieferungsort bedient	O	O	O	O		E	5	5	L	
13	Kommerzielle Bedingungen	K	K	K	K		E	3	3	L	
14	Nummer des Kunden- abkommens oder des Tarifs	K	K	K	K		E	3	3	L	
15	Vermerke für den Empfänger	F	K	K	K		E			L	

Daten		EDI-Meldungen					Zugriffsrechte				
Datenfeld-Gruppe Nr.	Bezeichnung	Beförderungsauftrag/ Frachtbrief	Elektronischer Frachtbrief	Übergabe des Frachtbriefdoppels	Übergabe des Frachtbrieforiginals	Empfangsbestätigung	Absender	Vertraglicher Beförderer / 1. Beförderer	Andere Beförderer	Empfänger	Sonstige
16	Übernahme	O	O	O	O		E	L	L	L	
17	Code des Übernahmeortes	F	K	K	K		E	E	E	L	
18*	Wagen Nr.	K	K	K	K		E	6	6	L	
19	Transitfakturierung	K	K	K	K		E	3	3		
20	Zahlung der Kosten	K	K	K	K		E	3	3	L	
21*	Bezeichnung des Gutes ⁶	O		O	O		E	7	7	L	
22	Aussergewöhnliche Sendung	K		K	K		E	7	7	L	
23	RID	K		K	K		E	7	7	L	
24*	NHM-Code	O	O	O	O		E	8	8	L	
25*	Masse	O	O	O	O		E	9	9	L	
26	Wertangabe	K	K	K	K		E	3	3	L	
27	Interesse an der Lieferung	K	K	K	K		E	3	3	L	
28	Nachnahme	K	K	K	K		E	3	3	L	
29	Ort und Datum der Ausstellung	O	O	O	O		E	7	7	L	
30	Bezeichnung des Dokuments	O	O	O	O	O	E	3	3	L	
40	Codierung 1		K	F	K		L	10	10	L	
41	Codierung 2						L	10	10	L	
42	Codierung 3						L	10	10	L	
43	Codierung 4						L	10	10	L	

⁶ Die Bezeichnung des Gutes ist obligatorisch. Gewisse Angaben in diesem Feld sind konditional oder fakultativ – siehe [Anlage 2](#).

Daten		EDI-Meldungen					Zugriffsrechte				
Datenfeld-Gruppe Nr.	Bezeichnung	Beförderungsauftrag/ Frachtbrief	Elektronischer Frachtbrief	Übergabe des Frachtbriefdoppels	Übergabe des Frachtbrieforiginals	Empfangsbestätigung	Absender	Vertraglicher Beförderer / 1. Beförderer	Andere Beförderer	Empfänger	Sonstige
44	Codierung 5				F		L	11	11	L	
45	Codierung 6							11	11		
46	Codierung 7							11	11		
47	Codierung 8							11	11		
48	Überprüfung		K	K	K		L	1	1	L	
49	Frankaturcode		O					1	1		
50	Leitungswege		O	O	O		L	1	1	L	
51	Zollbehandlung		K				L	1	1	L	
52	Frankaturrechnung		K		K		L	1	1	L	
53	Nachnahmebegleitschein		K				L	1	1		
54	Tatbestandsaufnahme		K	K	K		L	1	1	L	
55	Lieferfristverlängerung		K	K	K		L	1	1	L	
56	Erklärungen des Beförderers		K	K	K		L	1	1	L	
57	Andere Beförderer		K	K	K		L	1	1	L	
58	a) Vertraglicher Beförderer		O	O	O		L	1	L	L	
	b) Vereinfachtes Eisenbahn versandverfahren		K	K	K		L	1	L	L	
59	Ankunftsdatum				O		L	11	11	L	
60	Bereitgestellt				K		L	11	11	L	
61	Empfangsbescheinigung					K	L	L	L	E	

Daten		EDI-Meldungen					Zugriffsrechte				
Datenfeld-Gruppe Nr.	Bezeichnung	Beförderungsauftrag/ Frachtbrief	Elektronischer Frachtbrief	Übergabe des Frachtbriefdoppels	Übergabe des Frachtbrieforiginals	Empfangsbestätigung	Absender	Vertraglicher Beförderer / 1. Beförderer	Andere Beförderer	Empfänger	Sonstige
62	Sendungs-Identifikation		O	O	O	O	L	F	L	L	
70	Codes der Frachtberechnungs- strecke		O	O	O		L	1	1	L	
71	Leitungswegcode		K	K	K		L	1	1	L	
72	NHM-Code		O	O	O		L	1	1	L	
73	Währung		K	K	K		L	1	1	L	
74	Frachtpflichtige Masse		K	F	K		L	1	1	L	
75	Kundenabkommen oder angewandter Tarif		O	O	O		L	1	1	L	
76	Km/Zone		K	F	K		L	1	1	L	
77	Zuschläge, Abzüge, Kürzungen		K	F	K		L	1	1	L	
78	Frachtsatz		K	F	K		L	1	1	L	
79	Gebühren		K	K	K		L	1	1	L	
80	Nachnahme		K		K		L	1	1	L	
81	Franko		K	F			L	1	1		
82	Überwiesen		K	F	K			1	1	L	
83	Kurs franko		K	K			L	1	1		

Daten		EDI-Meldungen					Zugriffsrechte				
Datenfeld-Gruppe Nr.	Bezeichnung	Beförderungsauftrag/ Frachtbrief	Elektronischer Frachtbrief	Übergabe des Frachtbriefdoppels	Übergabe des Frachtbrieforiginals	Empfangsbestätigung	Absender	Vertraglicher Beförderer / 1. Beförderer	Andere Beförderer	Empfänger	Sonstige
84	Gebühren zu Lasten Absender		K	K			L	1	1		
85	Gebühren zu Lasten des Empfängers		K	K	K			1	1	L	
86	Kurs überwiesen		K	K	K			1	1	L	
87	Frachtberechnungsabschnitt in Erhebungswährung zu Lasten Absender		K	K			L	1	1		
88	Frachtberechnungsabschnitt in Tarifwährung zu Lasten Absender		K	F			L	1	1		
89	Frachtberechnungsabschnitt in Tarifwährung zu Lasten Empfänger		K	F	K			1	1	L	
90	Frachtberechnungsabschnitt in Erhebungswährung zu Lasten Empfänger		K	K	K			1	1	L	
91	Übertrag von Ergänzungsblättern franko		K	K			L	1	1		
92	Übertrag von Ergänzungsblättern überwiesen		K	K	K			1	1	L	
93	Gesamtbetrag der bei Abgang zu erhebenden Beträge		K	K			L	1	1		
94	Gesamtbetrag der bei Ankunft zu erhebenden Beträge				K			1	1	L	
99*	Zollamtliche Vermerke ⁷⁾	F	K	K	K		L	L	L	L	Zoll ⁷⁾

Die Spezifikationen zum Meldungsszenario und zum Aufbau der elektronischen Meldungen sowie zur Beschreibung der Inhalte der Datenfelder der einzelnen Datenfeldgruppen stehen zum Download bereit auf <http://www.raildata.coop/>.

⁷ Datenelement „Nummer des Zollverschlusses“ (Nummer der Plombe) gemäss der Delegierte Verordnung (EU) 2016/341.

4 Ausdrucke

4.1 Ausgabe

Bei Bedarf wird ein Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs auf Papier erstellt.

Die Ausdrucke entsprechen dem Muster des Papier-Frachtbriefs (vgl. [Punkt 10](#) sowie die [Anlagen 4 und 4 a/b](#)) unter Vorbehalt folgender Abweichungen:

a) Druckfarbe: gemäss Muster oder schwarz;

b) Inhalt:

Sämtliche zum Zeitpunkt des Erstellens des Ausdrucks im elektronischen Frachtbrief enthaltenen Daten und für die der Berechtigte eines Ausdrucks Leserecht besitzt sowie folgende Angaben in der Kopfzeile des Dokuments:

- Die Daten der einzelnen Datenfeld-Gruppen werden in die gleichlautend nummerierten Felder des Musters gedruckt.
- Vermerk «Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs – JJJJ-MM-TT (Datum des Ausdrucks) – ausgestellt durch ... (Beförderer)» oder «Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs, der als Papier-Frachtbrief verwendet wird – JJJJ-MM-TT (Datum des Ausdrucks) – ausgestellt durch ... (Beförderer)» im Fall, dass unterwegs eine Sendung im Rahmen des gemischten Systems an einen Beförderer übergeben wird, der nicht am Informatiksystem angeschlossen ist,
- Vermerk «Kopie», falls wegen Beschädigung oder Verlust des Originalausdrucks ein zusätzlicher Ausdruck erstellt werden muss,
- Bezeichnung des Ausdrucks;

c) Format und Darstellung: so wenig Abweichungen vom Muster wie möglich. Auf das Ausdrucken der Positionsmarken innerhalb gewisser Felder kann verzichtet werden;

d) Papier: für verwendeten Drucker geeignetes Papier.

Ausdrucke dürfen nur einmal mit derselben Bezeichnung erstellt werden (siehe [Punkt 4.2](#)). Ausnahmen: Blatt 2 „Frachtkarte“. Grund: Wechseln sich auf einer Verkehrsverbindung Beförderer, die auf die Begleitung einer Sendung mit einem Papierdokument verzichten können, mit solchen ab, die dies nicht können, so muss ein solcher Ausdruck mehrmals erstellt werden können.

Jeder Ausdruck ist im System mit den folgenden Daten zu registrieren: Bezeichnung, Datum, Zeit und Dienst, der den Ausdruck erstellt.

Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Ausdrucke werden durch die Parteien des Beförderungsvertrags als dem Frachtbrief gleichwertig anerkannt.

Die Ausdrucke werden den nicht am Informatiksystem angeschlossenen Partnern übergeben. Die angeschlossenen Partner erhalten diese auf Verlangen.

Die Vorschriften für die Vorlage und Behandlung des Papier-Frachtbriefes bei nachträglichen Verfügungen, Anweisungen und Reklamationen gelten auch für die Ausdrucke⁸.

⁸ Falls der am System angeschlossene Absender bei Benutzung des elektronischen Frachtbriefs mit einem Warenakkreditiv arbeitet, muss er einen Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs verlangen, um diesen bei seiner Bank zu hinterlegen. Die unter vorstehendem [Punkt 4.1](#), letzter Absatz, vorgesehene Regelung ermöglicht den Anforderungen des Artikels 19 §§ 1 und 7 CIM zu entsprechen.

4.2 Bezeichnung, Funktion der Ausdrücke und Berechtigte

Bezeichnung	Funktion	Berechtigte
Blatt 1 „Frachtbrieforiginal“	- Übergabe des Frachtbrieforiginals, die dem Empfänger ermöglicht, dem Beförderungsvertrag beizutreten - Beleg, der bei Reklamationen als Beweis vorzulegen ist	Empfänger
Blatt 2 „Frachtkarte“	- Eröffnung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens - Interner Buchungsbeleg für die Eisenbahn	Beförderer im Transit oder bei Ankunft
Blatt 2a „Zusatzblatt für Transitstrecke“ ⁹	- Ermöglicht getrennte Fakturierung einer Strecke und den Leistungskauf zwischen Beförderern	Fakturierender Beförderer
Blatt 3 „Empfangsschein/Zoll“	- Zolldokument im Rahmen des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens - Internes Eisenbahndokument	Bestimmungszollstelle/ Unterwegszollstelle/ Beförderer bei Ankunft
Blatt 4 „Frachtbriefdoppel“	- Bestätigung der Übernahme des Gutes - Beleg, der als Beweis bei nachträglichen Verfügungen, Anweisungen oder Reklamationen vorzulegen ist	Absender
Blatt 4a „Zusatzblatt für den Absender“ ¹⁰	- Beleg, der als Beweis bei Gesuchen um Rückerstattung aufgrund eines Tarifs, Kundenabkommens oder Vertrags vorzulegen ist	Absender
Blatt 5 „Versandschein“	- Internes Eisenbahndokument	Beförderer bei Abgang

4.3 Ergänzungsblätter

Falls wegen des Umfangs der Daten im elektronischen Frachtbrief in den entsprechenden Feldern des Ausdrucks des elektronischen Frachtbriefs nicht genügend Platz zur Verfügung steht oder falls Daten, die beim Papier-Frachtbrief auf der Rückseite vorgesehen sind, ausgedruckt werden, ist wie folgt zu verfahren:

- Erstellen des „Stamm“-Ausdruckes.
- Erstellen eines oder mehrerer Ergänzungsblätter. Diese Ergänzungsblätter müssen mindestens die Referenznummer (Sendungs-Identifikationsnummer) des Frachtbriefes, dem sie zugehören, das Datum der Übernahme des Gutes zur Beförderung, sowie die Daten der Felder des elektronischen Frachtbriefes, die aus Platzmangel nicht auf dem „Stamm“-Ausdruck haben erscheinen können, enthalten; diese Daten werden zusammen mit der Nummer des jeweiligen Feldes des Papier-Frachtbriefes nacheinander gedruckt. Bei fehlendem Platz in einem Feld auf dem „Stamm“-Ausdruck wird im betreffenden Feld anstelle der entsprechenden Angaben der Vermerk „siehe Ergänzungsblatt“ gedruckt.

4.4 Ganzzüge und Wagengruppen

Werden mehrere Wagen/Container mit einem einzigen Frachtbrief aufgeliefert, ist gem. [Anlage 5](#) als Ergänzungsblatt eine Wagenliste auszudrucken.

Berühren solche Sendungen das Zollgebiet der Europäischen Union oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, sind Gemeinschafts-, Nichtgemeinschaftswaren und leere Wagen als Beförderungsmittel in getrennten Nachweisungen darzustellen.

⁹ Siehe [Anlage 4, Punkt 3](#)

¹⁰ Siehe [Anlage 4, Punkt 4](#)

4.5 Zollbehörden nicht am Informatiksystem angeschlossen

- Eröffnung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens im Versandland

Ist nach den zollrechtlichen Bestimmungen die Kennzeichnung des Frachtbriefes durch die Abgangszollstelle vorgeschrieben, übergibt ihr der Beförderer Ausdrücke der Blätter 1 „Frachtbrieforiginal“, 2 „Frachtkarte“ und 3 „Empfangsschein“ des elektronischen Frachtbriefes. Die mit den Vermerken der Zollstelle versehenen Ausdrücke begleiten das Gut während der Beförderung im Rahmen des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens. Der Beförderer speichert den Zollstatus des Gutes mit der Meldung „Elektronischer Frachtbrief“.

- Beendigung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens im Bestimmungsland

Zur Beendigung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens legt der Beförderer der Bestimmungszollstelle die Ausdrücke der Blätter 2 „Frachtkarte“ und 3 „Empfangsschein“ des elektronischen Frachtbriefes, die das Gut während der Beförderung im Rahmen des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens begleiten, vor. Die Zollstelle bestätigt die Gestellung auf den Ausdrücken und gibt dem Beförderer den Ausdruck von Blatt 2 zur Aufbewahrung zurück. Der Beförderer speichert die Daten und anderen Angaben zur Gestellung und zur Gestellungsbestätigung mit der Meldung „Übergabe des Frachtbrieforiginals“.

5 **Gemischtes System**

5.1 Bedarf, Definition

Um den elektronischen Frachtbrief – im Vorgriff auf seine flächendeckende Umsetzung – bereits auf Teilstrecken nutzen zu können, kann ein gemischtes System vereinbart werden. Es ermöglicht, im Verlauf ein und derselben Sendung unterschiedliche Datenträger (Papier-Frachtbrief; elektronischer Frachtbrief; Ausdruck, der als Papier-Frachtbrief verwendet wird) zu verwenden.

5.2 Beweiskraft der verschiedenen Datenträger

Die unterschiedlichen Datenträger, die nacheinander für dieselbe Sendung verwendet werden, haben die gleiche Beweiskraft. Bei Widersprüchen:¹¹ haftet in der Beziehung zwischen Beförderern der Beförderer, dem die Sendung mit einem Ausdruck, der als Papier-Frachtbrief gilt, übergeben wurde, nur auf Grund der Daten im ihm übergebenen Ausdruck, und der Beförderer, dem die Sendung mit einem Papier-Frachtbrief übergeben wird und der die Daten in einem elektronischen Frachtbrief erfasst, nur auf Grund der Daten im ihm übergebenen Papier-Frachtbrief.

5.3 Vereinbarung des gemischten Systems

Die Anwendung des gemischten Systems ist mit den Beteiligten zu vereinbaren, dies kann geschehen:

- Mit am elektronischen Datenaustausch angeschlossenen Partnern im Rahmen eines EDI-Vertrages (siehe [Punkt 7](#)).
- Durch besondere Vereinbarungen oder im Rahmen eines Zusammenarbeitsvertrages bzw. Kundenabkommens.

Daneben sind – insbesondere bei Abschluss eigenständiger Vereinbarungen – grundsätzliche rechtlich relevante Klauseln (Anwendungsbereich, Kündigungsfristen etc.) aufzunehmen.

6 **Störungen / Ausfall des Informatiksystems**

Ersatzlösungen bei Störungen oder Ausfall des Informatiksystems müssen in den EDI-Verträgen vereinbart werden.

¹¹ Es besteht kein Widerspruch, wenn eine Angabe nachträglich hinzugefügt oder wenn eine Angabe im Einvernehmen der Parteien am Beförderungsvertrag geändert wird.

Erläuterungen zum Inhalt des Frachtbriefes

1 Sprachen

Der Frachtbrief ist in einer oder mehreren Sprachen zu drucken, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss. Der Absender und der Beförderer können etwas anderes vereinbaren.

Der Frachtbrief ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss. Der Absender und der Beförderer können etwas anderes vereinbaren. Für Sendungen, die dem RID unterstehen, können nur die von der Sendung berührten Staaten etwas anderes vereinbaren.

2 Felder des Frachtbriefs und Inhalt

Bemerkungen:

- Ohne besondere Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer sind die Felder 1 bis 30 durch den Absender auszufüllen.
- Die gestrichelten Begrenzungslinien bei einzelnen Feldern bedeuten, dass mit den Eintragungen darüber hinausgegangen werden darf, wenn in einem Feld der verfügbare Platz nicht ausreicht. Die Eindeutigkeit der Angaben in den Feldern, auf die übergegriffen wird, darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Reicht trotz Anwendung dieser Möglichkeit der Raum noch nicht aus, so sind Ergänzungsblätter zu verwenden, die einen Bestandteil des Frachtbriefs bilden. Diese Ergänzungsblätter müssen die gleiche Grösse wie der Frachtbrief haben; sie sind in der gleichen Anzahl auszufertigen, wie der Frachtbrief Blätter enthält. Auf den Ergänzungsblättern müssen mindestens die Sendungs-Identifikationsnummer, das Datum der Übernahme des Gutes zur Beförderung und die Angaben, die keinen Platz auf dem Frachtbrief haben, aufgeführt sein. Auf diese Ergänzungsblätter ist im Frachtbrief zu verweisen.
- Die Einträge in den Feldern 7, 13, 14, 55, 56 und 57 sind als Code und teilweise als Text eingetragen. Im Schriftverkehr ist zur eindeutigen Bezeichnung der einzelnen Codes die Nummer des Feldes anzugeben (Beispiel: der Code 1 im Feld 7 ist als «Code 7.1» zu bezeichnen).
- Status:
 - O = obligatorische Angabe
 - K = konditionale Angabe (obligatorisch falls Bedingung erfüllt)
 - F = fakultative Angabe
- Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zwischen den Beförderern können vorsehen, auf das Anbringen von Verschlüssen für bestimmte Verkehre zu verzichten. Diese Fälle werden im Feld 7 des Frachtbriefs, falls es vereinbart wird, mit dem Code 16 dokumentiert.

Feld Nr.	Status	Daten
1	O	Absender: Name, Postanschrift (mit Angabe des Landescodes gemäss ISO 3166), Unterschrift und, wenn möglich, Telefon- oder Faxnummer (mit internationaler Vorwahl) oder E-Mail-Adresse des Absenders. Ohne besondere Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer wird die Unterschrift durch die Sendungsidentifikation gemäss Feld 62 ersetzt (siehe Art. 6 § 3 CIM). Für den Austausch von Gütern zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat der Absender ausserdem seine MWSt-Identifikationsnummer einzutragen, wenn ihm eine solche Nummer zugeteilt worden ist.

Feld Nr.	Status	Daten
2	F	Kundencode des Absenders Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden.
3	F	Kundencode des Frachtzahlers frankierter Kosten wenn es sich nicht um den Absender handelt. Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden, sofern der Code aus einer Angabe im Feld 13 oder 14 hervorgeht.
4	O	Empfänger: Name, Postanschrift (mit Angabe des Landescodes gemäss ISO 3166) und, wenn möglich, Telefon- oder Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse des Empfängers. Für den Austausch von Gütern zwischen den Mitgliedstaaten der EU hat der Absender ausserdem die MWSt-Identifikationsnummer des Empfängers einzutragen, wenn dem Empfänger eine solche Nummer zugeteilt worden ist und der Absender diese kennt.
5	F	Kundencode des Empfängers Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden.
6	F	Kundencode des Frachtzahlers unfrankierter Kosten wenn es sich nicht um den Empfänger handelt. Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden, sofern der Code aus einer Angabe im Feld 13 oder 14 hervorgeht.
7	K	Erklärungen des Absenders , die für den Beförderer verbindlich sind. Bei Verwendung der Codes 1, 2, 6, 7, 8 und 24 sind die Codes und deren Bedeutung anzugeben. Bei Verwendung der anderen Codes ist nur der Code anzugeben, der mit der entsprechenden Information zu ergänzen ist. Code Erklärung 1 Empfänger nicht Verfügungsberechtigt 2 Zugelassener Empfänger (gemäss Zollrecht) 3 Begleitperson(en) ... [Name(n), Vorname(n)] 4 Eingefüllte Masse in kg [für Gas-Kesselwagen, die in ungereinigtem Zustand befüllt wurden vgl. Absatz 5.4.1.2.2 c) RID] 5 Notfall-Telefonnummer für den Fall einer Unregelmässigkeit oder eines Unfalls mit gefährlichen Gütern 6 Beauftragung eines Unterbeförderers nicht erlaubt 7 Verladen durch den Beförderer 8 Entladen durch den Beförderer 9 Vereinbarte Lieferfrist : ... 10 Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften: Angabe der Dokumente, die dem Beförderer bei einer genau definierten amtlichen Stelle oder bei einer vertraglich vereinbarten Stelle zur Verfügung stehen, sowie des Ortes, an dem diese dem Beförderer zur Verfügung stehen – siehe Art. 15 § 1 CIM; die Dokumente sind im Papier-Frachtbrief als Codes und in Worten und im elektronischen Frachtbrief nur als Codes angegeben; zu jedem Code können in einem Freitextfeld ergänzende Angaben gemacht werden; für die Codierung der Dokumente ist die UN/EDIFACT-Liste 1001 (www.unece.org) massgebend, (weitere Vermerke – siehe Art. 15 CIM) 11 Aussergewöhnliche Sendung: ... (Beförderungsnummer aller beteiligten Beförderer / Infrastrukturbetreiber) 12 Anzahl der mit «EUR» gekennzeichneten Flachpaletten, die im Europäischen Palettenpool getauscht werden 13 Anzahl der mit «EUR» gekennzeichneten Boxpaletten, die im Europäischen Boxpalettenpool getauscht werden 14 Bei Verwendung von Decken des Beförderers: Anzahl Decken, Abkürzung des Beförderers und Nummer(n) 15 Bei Verwendung von Spanngurten des Beförderers: Anzahl und Abkürzung des Beförderers 16 Andere Erklärungen: ... [Bezeichnung eines Beauftragten, Bezeichnung eines Unterbeförderers, Verlangen auf Sendungsbetreuung unterwegs, <i>Hinweis auf (notifizierungspflichtige) Abfallbeförderungen</i> , usw.] ¹² 24 Verpackte gefährliche Güter in begrenzten Mengen, deren gesamte Bruttomasse 8 Tonnen pro Wagen oder UTI überschreitet.
8	F	Absender-Referenz-Nr.

¹² Nachtrag Nr. 2 vom 1. Juli 2019.

Feld Nr.	Status	Daten
9	K	Beilagen: Aufzählung aller zur Beförderung notwendigen Begleitpapiere, die dem Frachtbrief beigelegt werden. Wenn eine Beförderung gefährlicher Güter in Wagen oder in Grosscontainern eine Seebeförderung beinhaltet, ist dem Frachtbrief ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat gemäss Abschnitt 5.4.2 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code beizufügen. Für den Papier-Frachtbrief: Etwaige Angabe von Ergänzungsblättern. Falls der Absender ein Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter gemäss Abschnitt 5.4.5 RID verwendet, wird dieses Dokument wie ein Ergänzungsblatt behandelt. Die Beilagen sind im Papier-Frachtbrief als Codes und in Worten und im elektronischen Frachtbrief nur als Codes angegeben. Zu jedem Code können in einem Freitextfeld ergänzende Angaben gemacht werden. Für die Codierung der Beilagen ist die UN/EDIFACT-Liste 1001 (www.unece.org) massgebend.
10	O	Ablieferungsort, ergänzt mit der Angabe des Bahnhofs gemäss DIUM und des Landes gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14.
11	F	Code des Ablieferungsortes Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer nachgetragen werden.
12	O	Code des Bahnhofs, der den Ablieferungsort bedient Internationaler Code des Bahnhofs gemäss DIUM, der den Ablieferungsort des Gutes bedient. Fehlt der Code, muss er durch den Beförderer nachgetragen werden.
13	K	Kommerzielle Bedingungen Code Bedingung 1 Leitungsweg ... 2 Verkehrsstrom ... 3 Mit der Durchführung der Beförderung beauftragte Beförderer, Strecke, Eigenschaft 4 Festgelegte Grenzbahnhöfe ... (für aussergewöhnliche Sendungen) 5 Andere verlangte Bedingungen ... (z.B. Angabe der Nr. des EDI-Vertrags bei Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs oder Angabe der Nummer weiterer Kundenabkommen oder Tarife <i>in der Form Beförderer für den ein weiteres Kundenabkommen oder ein weiterer Tarif angewendet wird (Unternehmenscode gemäss Verzeichnis der Beförderercodes: https://cit-rail.org/de/additionals/unternehmenscodes/)</i> – Nummer des anzuwendenden Kundenabkommens oder Tarifs. <i>Die¹³ Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers, der das Gut übernimmt, deckt, wird im Feld 14 eingetragen.</i>
14	K	Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs: Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers, der das Gut übernimmt, deckt. Den Kundenabkommen ist eine 1, den Tarifen eine 2 voranzustellen.
15	F	Vermerke für den Empfänger: Mitteilungen des Absenders an den Empfänger in Zusammenhang mit der Sendung. Diese Angaben sind für den Beförderer nicht verpflichtend.
16	O	Übernahme: Ort (einschliesslich Bahnhofscodes gemäss DIUM und Landescode gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14) und Datum (Monat, Tag und Stunde) der Übernahme des Gutes. Auf dem Papierfrachtbrief können der Bahnhof und das Land in Worten angegeben werden. Bemerkung: Falls die tatsächliche Übergabe von den Angaben des Absenders abweicht, vermerkt dies der das Gut übernehmende Beförderer im Feld 56 «Erklärungen des Beförderers».
17	F	Code des Übernahmeortes: der Beförderer teilt dem Kunden den Code im Kundenabkommen mit. Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer nachgetragen werden.
18	K	Wagen Nr.: Angabe der Wagennummer, falls es sich um Wagenladungsverkehr handelt. Die Angabe der Wagennummer bezeichnet auch den Wagentyp. Siehe auch Erläuterung zu Feld 30 .
19	K	Transitfakturierung: Wenn die Rechnungsstellung für einen Teil oder die gesamte Strecke durch einen anderen Beförderer als dem Beförderer bei Abgang oder dem Beförderer bei Ablieferung getrennt erfolgt: In der linken Spalte der Code des Beförderers gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) oder der Landescode gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14 zur Angabe der zu fakturierenden Strecke, in der rechten Spalte der Unternehmenscode desjenigen Beförderers, der den entsprechenden Betrag in Rechnung stellt.
20	K	Zahlung der Kosten: Vermerk über die Zahlung der Kosten gemäss Punkt 5.2 dieses Handbuchs. Das Fehlen eines Vermerks bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden.

¹³ Nachtrag Nr. 2 vom 1. Juli 2019.

Feld Nr.	Status	Daten
21		<p>CIM-Frachtbrief: Bezeichnung des Gutes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wagenladungsverkehr: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Wagen, falls diese beladen sind und als Beförderungsmittel aufgegeben werden, • Nummern der Wagen, falls diese als Güter zur Beförderung aufgegeben werden – siehe auch Erläuterung zu Feld 30, - Anzahl und Bezeichnung der UTI. <p>K</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Frachtstücke, besondere Zeichen und Nummern, die zur Kennzeichnung von Stückgutsendungen notwendig sind, <p>K</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alphabetischer Code der Art der Verpackung gemäss UN/ECE-Empfehlung Nr. 21 (www.unece.org). Auf dem Papierfrachtbrief kann die Art der Verpackung in Worten angegeben werden. <p>O</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Gutes; für gefährliche Güter die Angaben gemäss Abschnitt 5.4.1 RID, <p>O</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn eine Beförderung gefährlicher Güter eine Seebeförderung beinhaltet, muss das Beförderungspapier eine Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code enthalten. Desweiteren können gemäss Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code zusätzliche Angaben erforderlich sein, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Angabe „MEERESSCHADSTOFF“ / „MARINE POLLUTANT“ oder alternativ „MEERESSCHADSTOFF / UMWELTGEFÄHRDEND“ / „MARINE POLLUTANT / ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS“ für Stoffe, bei denen in Spalte (4) der Gefahrgutliste in Kapitel 3.2 IMDG-Code ein „P“ angegeben ist; • Angabe des niedrigsten Flammpunkts in Klammern, wenn die zu befördernden gefährlichen Güter einen Flammpunkt von 60 °C oder darunter [in °C geschlossener Tiegel (closed cup c. c.)] aufweisen; • Angabe „LIMITED QUANTITIES“ oder „LTD QTY“ bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen gemäss Kapitel 3.4 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code. - Das in Abschnitt 5.4.5 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code enthaltene Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter enthält die o.g. Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code und kann die Aufgaben des gemäss Abschnitt 5.4.1 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erforderlichen Beförderungspapiers sowie des Container-/Fahrzeugpackzertifikats gemäss Abschnitt 5.4.2 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erfüllen. <p>K</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe der Warennummer nach dem Harmonisierten System (www.wcoomd.org) in denjenigen Fällen, in denen sie zollrechtlich zwingend erforderlich ist. <p>K</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe der Anzahl und Bezeichnung der vom Absender am Wagen oder an der UTI angebrachten Verschlüsse. <p>K</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbringen des Aufklebers oder Stempelabdrucks mit einem Piktogramm für Sendungen, die unter einem Versand Verfahren stehen. <p>K</p> <ul style="list-style-type: none"> - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe der zollrechtlichen Hauptbezugsnummer [Master Reference-Number (MRN)] mit dem Zusatz <ul style="list-style-type: none"> • „E MRN“, wenn eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist,*) • „T MRN“, wenn eine Versandanmeldung abgegeben worden ist,*) • „TS MRN“, wenn eine Versandanmeldung mit Sicherheitsdaten abgegeben worden ist,*) • „EXS MRN“, wenn die summarische Ausgangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist, • „ENS MRN“, wenn die summarische Eingangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist. <p>*) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen.</p> <p>K</p> <ul style="list-style-type: none"> - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des Vermerks „EXPORT“, wenn das Ausfuhrverfahren am Übernahmeort bei der Ausgangszollstelle gemäss Art. 329 Abs. 7 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 beendet wird. <p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sofern mit dem Beförderer vereinbart:</i> Zollverfahrenscode (Code der Art des Zollverfahrens und Identifikation des Zollverfahrens) gemäss Vereinbarung.¹⁴

¹⁴ Nachtrag Nr.1 vom 1. Januar 2019.

Feld Nr.	Status	Daten
(21)	<p>O</p> <p>O</p> <p>O</p> <p>O</p> <p>O</p> <p>O</p> <p>O</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>F</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>	<p>CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr: <u>UTI-Nr. / UTI-Typ / Länge UTI / Nettomasse UTI / Tara UTI</u></p> <p>Bezeichnung des Gutes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UTI-Nr. - UTI-Typ - Länge UTI - Nettomasse des Inhalts der UTI - Tara UTI - Bezeichnung des Gutes; für gefährliche Güter die Angaben gemäss RID - Wenn eine Beförderung gefährlicher Güter eine Seebeförderung beinhaltet, muss das Beförderungspapier eine Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code enthalten. Desweiteren können gemäss Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code zusätzliche Angaben erforderlich sein, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Angabe „MEERESSCHADSTOFF“ / „MARINE POLLUTANT“ oder alternativ „MEERESSCHADSTOFF / UMWELTGEFÄHRDEND“ / „MARINE POLLUTANT / ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS“ für Stoffe, bei denen in Spalte (4) der Gefahrgutliste in Kapitel 3.2 IMDG-Code ein „P“ angegeben ist; • Angabe des niedrigsten Flammpunkts in Klammern, wenn die zu befördernden gefährlichen Güter einen Flammpunkt von 60 °C oder darunter [in °C geschlossener Tiegel (closed cup c. c.)] aufweisen; • Angabe „LIMITED QUANTITIES“ oder „LTD QTY“ bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen gemäss Kapitel 3.4 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code. - Das in Abschnitt 5.4.5 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code enthaltene Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter enthält die o.g. Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code und kann die Aufgaben des gemäss Abschnitt 5.4.1 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erforderlichen Beförderungspapiers sowie des Container-/Fahrzeugpackzertifikats gemäss Abschnitt 5.4.2 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erfüllen. - Angabe der Warennummer nach dem Harmonisierten System (HS) (www.wcoomd.org) in denjenigen Fällen, in denen sie zollrechtlich zwingend erforderlich ist - Nummer des Wagens, falls er als Gut zur Beförderung aufgegeben wird – siehe auch Erläuterung zu Feld 30 - Bezeichnung der vom Absender an der UTI angebrachten Verschlüsse - Referenzen, die sich auf die UTI beziehen - Anbringen des Aufklebers oder Stempelabdrucks mit einem Piktogramm für Sendungen, die unter einem Versand Verfahren stehen. - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe der zollrechtlichen Hauptbezugsnummer [Master Reference Number (MRN)] mit dem Zusatz <ul style="list-style-type: none"> • „E MRN“, wenn eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist*) • „T MRN“, wenn eine Versandanmeldung abgegeben worden ist*) • „TS MRN“, wenn eine Versandanmeldung mit Sicherheitsdaten abgegeben worden ist*) • „EXS MRN“, wenn die summarische Ausgangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist • „ENS MRN“, wenn die summarische Eingangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist. *) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen. - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des steuerrechtlichen Administrative Reference Codes (ARC) mit dem Zusatz <ul style="list-style-type: none"> • „ARC“. *) *) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen. - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des Vermerks „EXPORT“, wenn das Ausfuhrverfahren am Übernahmeort bei der Ausgangszollstelle gemäss Art. 329 Abs. 7 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 beendet wird.
22	K	Aussergewöhnliche Sendung: Ankreuzen, wenn die im internationalen Verkehr geltenden Bestimmungen für aussergewöhnliche Sendungen eine solche Angabe vorsehen.
23	K	RID: Ankreuzen, wenn das Gut dem RID unterstellt ist.
24	O	6-stelliger NHM Code des Gutes (www.uic.org). Im kombinierten Verkehr ist es möglich, den NHM-Code der UTI anzugeben ¹⁵ .

15 In einem solchen Fall obliegt es dem Absender, die gesetzlich zwingenden Vorschriften (beispielsweise notwendige Zolldeklarationen) auszuführen, für deren Inhalt er die Verantwortung trägt. Nachtrag Nr. 3 vom 1. Januar 2021.

Feld Nr.	Status	Daten
25	O	<p>CIM-Frachtbrief: Masse: Anzugeben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bruttomasse des Gutes (inklusive Verpackung) oder die auf andere Art angegebene Menge des Gutes, getrennt nach NHM-Position, - die Tara der UTI, der Lademittel, der Behälter, der tauschbaren und nicht tauschbaren Geräte, - die Gesamtmasse der Sendung. <p>CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr: Masse: Anzugeben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bruttomasse der UTI 1 - die Bruttomasse der UTI 2 - die Gesamtmasse der Sendung.
26	K	Wertangabe: Angabe des Wertes des Gutes, der den Höchstbetrag gemäss Art. 30 § 2 CIM übersteigt sowie des Währungscode gemäss Anlage 10 .
27	K	Interesse an der Lieferung: Eintrag des Betrages des besonderen Interesses an der Lieferung und des Währungscode gemäss Anlage 10 .
28	K	Nachnahme: Eintrag des Betrags und des Währungscode gemäss Anlage 10 .
29	O	Ort und Datum der Ausstellung: Ort und Datum (Jahr, Monat, Tag) der Ausstellung des Frachtbriefs.
30	O	<p>Bezeichnung des Dokuments: Feld CIM ankreuzen (das Dokument wird nur in demjenigen Fall als Wagenbrief benutzt, in dem ein Leerwagen einem CUV-Verwendungsvertrag untersteht). Wenn nur das Gut Gegenstand der Sendung ist, ist die Wagennummer nur im Feld 18 einzutragen. Der Wagen untersteht in diesem Fall einem CUV-Verwendungsvertrag. Wenn das Gut und der Wagen Gegenstand der Sendung sind oder wenn ein Leerwagen als Gut zur Beförderung aufgegeben wird, ist die Wagennummer in den Feldern 18 und 21 einzutragen. Der Wagen untersteht in diesem Fall nicht einem CUV-Verwendungsvertrag; siehe jedoch GLW-CUV, Punkt 2, 3. Absatz.</p> <p>Sollen Wagen und Güter nach CIM und Leerwagen als Beförderungsmittel nach CUV gemeinsam aufgeliefert werden, ist im Frachtbrief mindestens das Feld «CIM» anzukreuzen. In Feld 21 ist zusätzlich folgender Vermerk anzubringen: Für die in der «Wagenliste CUV» mit NHM-Code 9921.xx bzw. 9922.xx gekennzeichneten Wagen hat dieser CIM-Frachtbrief die Bedeutung eines CUV-Wagenbriefes.</p> <p>Verweisklauseln (links des Feldes 30): Diese Angaben sind auf dem Papier-Frachtbrief vordruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.</p>
40	F	Codierung 1: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden.
41	F	Codierung 2: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.
42	F	Codierung 3: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.
43	F	Codierung 4: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.
44	F	Codierung 5: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden.
45	F	Codierung 6: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung.
46	F	Codierung 7: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung.
47	F	Codierung 8: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung.
48	K	Überprüfung: Angabe des Ergebnisses der Überprüfung sowie des Beförderers gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org), der die Überprüfung vornimmt (vgl. Art. 11 §§ 2 und 3 CIM).
49	O	Frankaturcode: Codierung der Vermerke über die Zahlung der Kosten gemäss UIC-Merkblatt 920-7 (2 Stellen für den Frankaturcode, 5 x 2 Stellen für den Code für die vom Absender übernommenen Gebühren, 2 Stellen für den Landescode und 6 Stellen für den Bahnhofcode (Vermerk bis ...)).
50	O	Leitungswege: Angabe des tatsächlichen Leitungswegs unter Verwendung der Codes gemäss UIC-Merkblätter 920-5. Als Ergänzung kann die Angabe in Worten hinzugefügt werden. Im Fall eines Beförderungshindernisses gegebenenfalls den neuen Leitungsweg und den Vermerk «Umgeleitet wegen ...» angeben.
51	K	Zollbehandlung: Name und Code des Bahnhofs gemäss DIUM, auf dem Vorschriften des Zolls oder anderer Verwaltungsbehörden zu erfüllen sind.

Feld Nr.	Status	Daten
52	K	Frankaturrechnung: - Ankreuzen, wenn dem Frachtbrief eine Frankaturrechnung beigegeben wird. - Eintrag des Datums (Monat, Tag), an welchem diese zurückgesandt wird.
53	K	Nachnahmebegleitschein: Anzugeben sind - die Nummer des Nachnahmebegleitscheins, - das Datum (Monat, Tag) seiner Rücksendung.
54	K	Tatbestandsaufnahme: Angabe der Nummer und des Erstellungsdatums der Tatbestandsaufnahme (Monat, Tag) und des Codes des Beförderers gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org), der sie erstellt.
55	K	Lieferfristverlängerung: Im Falle einer Verlängerung der Lieferfrist gemäss Art. 16 § 4 CIM ist der Code für die Ursache, der Beginn und das Ende (Monat, Tag, Stunde) sowie der Ort der Verlängerung anzugeben: 1 Erfüllung der Zoll- und verwaltungsbehördlichen Vorschriften (Art. 15 CIM) 2 Nachprüfen der Sendung (Art. 11 CIM) 3 Änderung des Beförderungsvertrags (Art. 18 CIM) 4 Beförderungshindernis (Art. 20 CIM) 5 Ablieferungshindernis (Art. 21 CIM) 6 Pflege der Sendung 7 Zurechtladen infolge mangelhafter Verladung durch den Absender 8 Umladen infolge mangelhafter Verladung durch den Absender 9 Andere Gründe: ...
56	K	Erklärungen des Beförderers: Je nach Fall, Erklärungen wie - Verladebewilligungs-Nr.; - Lastgrenze; - begründeter Vorbehalt; - Ort und Datum der Übernahme, falls diese von den Angaben des Absenders im Feld 16 abweichen; - vereinbarte Lieferfrist, falls die Angabe des Absenders im Feld 7 nicht korrekt ist; - Namen und Anschrift des Beförderers, dem das Gut tatsächlich übergeben wird, wenn dieser nicht vertraglicher Beförderer ist. - Gemischtes Systems zum elektronischen Frachtbrief: • Ausdrucke werden in ...[Ort]... durch ...[Code des Beförderers] ... erstellt oder • Umwandlung in elektronische Datenaufzeichnungen in ...[Ort]... durch ... [Code des Beförderers]. ¹⁶ - <i>Die begründeten Vorbehalte</i> werden mit Codes (siehe nachstehende Liste) angegeben. Beispiel: «Begründeter Vorbehalt Nr. ...». Bei Verwendung der Codes 2, 3, 4, 11 und 12 ist der Grund des Vorbehalts zu präzisieren. Code Bedeutung 1 Unverpackt 2 Verpackung beschädigt: ... (zu präzisieren) 3 Verpackung unzureichend: ... (zu präzisieren) Ladegut 4.1 - in äusserlich schlechtem Zustand: ... (zu präzisieren) 4.2 - beschädigt: ... (zu präzisieren) 4.3 - durchnässt: ... (zu präzisieren) 4.4 - gefroren: ... (zu präzisieren) 5 Durch Absender verladen 6 Durch Beförderer verladen, auf Verlangen des Absenders unter dem Ladegut abträglichen Witterungsverhältnissen 7 Durch den Empfänger entladen 8 Durch Beförderer entladen, auf Verlangen des Empfängers unter dem Ladegut abträglichen Witterungsverhältnissen Nachprüfung gemäss Art 11 § 3 CIM nicht möglich wegen 9.1 - Witterungsverhältnissen 9.2 - Verschlüssen am Wagen oder der UTI 9.3 - Unmöglichkeit, zur Ladung des Wagens oder der UTI zu gelangen 10 Gesuch um Nachprüfung gemäss Art. 11 § 3 CIM vom Absender verspätet eingereicht 11 Nachprüfung nicht durchgeführt wegen fehlenden 12 Andere Vorbehalte : ... (zu vervollständigen).

¹⁶ Nachtrag Nr. 2 vom 1. Juli 2019

Feld Nr.	Status	Daten
57	K	Andere Beförderer: Unternehmenscode gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) und eventuell Name und Postanschrift der Beförderer, die nicht vertraglicher Beförderer sind, in Worten; Beförderungsstrecke in Codes gemäss DIUM und eventuell in Worten <i>und – falls vorgesehen – Nummer des mit einem ausführenden Beförderer bestehenden Unterbeförderungsvertrag oder Nummer des mit einem aufeinander folgenden Beförderer bestehenden Kundenabkommens oder Tarifs</i> ; ¹⁷ Eigenschaft der Beförderer (1 = aufeinander folgender Beförderer, 2 = ausführender Beförderer). Dieses Feld ist vom Beförderer bei Abgang auszufüllen, sofern ausser dem vertraglichen Beförderer noch andere Beförderer an der Beförderung beteiligt sind.
58	O K	a) Vertraglicher Beförderer: Unternehmenscode gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) und eventuell Name, Postanschrift des vertraglichen Beförderers in Worten sowie Unterschrift. Ohne besondere Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer wird die Unterschrift durch die Sendungsidentifikation gemäss Feld 62 ersetzt (siehe Art. 6 § 3 CIM). b) Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren: Der vertragliche Beförderer mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder in einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren beantragt durch Ankreuzen des Feldes die Anwendung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens nach Massgabe der Artikel 25 und 30-44 der Delegierten Verordnung (EU) 2106/341 oder der entsprechenden Bestimmungen des EU-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren. Er erklärt damit verbindlich, dass alle aufeinander folgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, zur Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens berechtigt sind. Der vertragliche Beförderer wird damit Verfahrensinhaber des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens. Ist der Sitz des vertraglichen Beförderers nicht in der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, beantragt er die Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens im Namen und auf Rechnung desjenigen Beförderers, der die Waren als erster in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, bzw. einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren übernimmt. Damit wird verbindlich erklärt, dass dieser Beförderer und alle nachfolgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, berechtigt sind, das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren durchzuführen. Dieser Beförderer wird damit Verfahrensinhaber des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens. Der vertragliche Beförderer gibt dessen Code nur an, wenn er dazu ermächtigt worden ist.
59	O	Ankunftsdatum: Datum (Jahr, Monat, Tag) bei Ankunft der Sendung am Ankunftsbahnhof der Sendung. Der Beförderer kann die Empfangsnummer eintragen. Unterhalb dieses Feldes: Nummer und Bezeichnung des Frachtbriefblattes. Diese Angaben sind auf dem Papier-Frachtbrief vorgedruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.
60	K	Bereitgestellt: Eintrag des Datums (Monat, Tag und Stunde) der Bereitstellung der Sendung an den Empfänger. Diese Angabe auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.
61	K	Empfangsbescheinigung: Datum und Unterschrift des Empfängers bei der Ablieferung. Die Empfangsbescheinigung auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.
62	O	Sendungs-Identifikation: Angabe der Sendungsidentifizierung [Landescode gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14 und Bahnhofscodex gemäss DIUM, Code des Beförderers, bzw. des ausführenden Beförderers bei Abgang gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) und Versandnummer (5 Stellen, gefolgt von einer Selbstkontrollziffer) ¹⁸]. Auf dem Papier-Frachtbrief ist die Kontroll-Etikette auf den Blättern 2 (Frachtkarte) und 5 (Verbandschein) anzubringen. Wird die Identifikation der Sendungen maschinell vorgenommen, kann auf das Aufkleben der Kontroll-Etikette verzichtet werden.

Frachtberechnungsabschnitte

- Die Frachtberechnungsabschnitte A bis G sind in einheitlicher Form dargestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen müssen im Schriftverkehr die Felder der Sektionen immer mit der Feldnummer bezeichnet werden (z.B. A.70).
- Die Benutzung der Felder 79 der Frachtberechnungsabschnitte A bis C auf der Vorderseite und jene der Felder 81 bis 90 der Frachtberechnungsabschnitte A bis G auf der Rückseite ist fakultativ.
- Bei Anwendung eines Kundenabkommens, das eine zentralisierte Frachtberechnung vorsieht, wird für die ganze vom Kundenabkommen gedeckte Strecke nur ein Frachtberechnungsabschnitt verwendet, unabhängig davon, ob die im Abkommen vorgesehenen Preise getrennt oder als Globalpreis ausgedrückt sind.

¹⁷ Nachtrag Nr. 2 vom 1. Juli 2019

¹⁸ Nachtrag Nr.1 vom 1. Januar 2019

- d) Jeder Beförderer, der Kosten in Rechnung stellt, verwendet einen eigenen Frachtberechnungsabschnitt. Falls die Anzahl der Frachtberechnungsabschnitte nicht ausreichend ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden (gilt nur für den Papier-Frachtbrief).

Feld Nr.	Status	Daten
70	O	Codes der Frachtberechnungsstrecke: Internationale Codes des Landes gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14 und des Bahnhofes bzw. Punktes gemäss DIUM am Beginn und am Ende der Frachtberechnungsstrecke oder zur Bezeichnung eines Bahnhofes, bei dem nur Gebühren anfallen.
71	K	Leitungswegcode falls im Kundenabkommen oder im angewandten Tarif vorgesehen
72	O	NHM-Code: Eintrag des NHM-Codes (www.uic.org), der für die Frachtberechnung massgebend ist (stimmt nicht immer mit dem im Feld 24 eingetragenen überein).
73	K	Währung: Code der im Frachtberechnungsabschnitt eingetragenen Beträge gemäss Anlage 10 .
74	F	Frachtpflichtige Masse, getrennt nach Tarif- und NHM-Positionen. Zutreffendenfalls ist die der Frachtberechnung zu Grund zu legende Bodenfläche in m2 bzw. das entsprechende Wagen- und Gütervolumen in m3 anzugeben.
75	O	Kundenabkommen oder angewandter Tarif
76	F	Km/Zone: Tarifentfernung in km oder Zone zwischen den Bahnhöfen oder Punkten, die dem Beginn und dem Ende des Frachtberechnungsabschnittes entsprechen.
77	F	Zuschläge, Abzüge, Kürzungen
78	F	Frachtsatz, einschliesslich etwaiger Zuschläge oder Kürzungen, getrennt nach NHM-Positionen, oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung.
79	K	Gebühren: Bezeichnung der Gebühren gemäss Punkt 5.1 dieses Handbuchs mit den einzelnen Beträgen.
80	K	Nachnahme: Übertrag des Betrags der Nachnahme von der Vorderseite.
81	F	Franko: Fracht zu Lasten des Absenders in Tarifwährung, getrennt nach Tarif und NHM-Positionen, oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung.
82	F	Überwiesen: Fracht zu Lasten des Empfängers in Tarifwährung, getrennt nach Tarif und NHM-Positionen, oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung.
83	K	Kurs franko: Eintrag des Umrechnungskurses für die Beträge zu Lasten des Absenders, die nicht in der Erhebungswährung ausgedrückt sind.
84	K	Gebühren zu Lasten Absender: Gesamtbetrag der Gebühren zu Lasten des Absenders in Tarifwährung.
85	K	Gebühren zu Lasten des Empfängers: Gesamtbetrag der Gebühren zu Lasten des Empfängers in Tarifwährung.
86	K	Kurs überwiesen: Eintrag des Umrechnungskurses für die Beträge zu Lasten des Empfängers, die nicht in der Erhebungswährung ausgedrückt sind.
87	K	Frachtberechnungsabschnitt in Erhebungswährung zu Lasten Absender
88	F	Frachtberechnungsabschnitt in Tarifwährung zu Lasten Absender oder ein Strich bei Anwendung eines Kunden-abkommens mit zentralisierter Frachtberechnung, wenn in diesem Frachtberechnungsabschnitt keine Nebenkosten eingetragen sind, die dem Ursprungsbeförderer der Strecke zufallen.
89	F	Frachtberechnungsabschnitt in Tarifwährung zu Lasten Empfänger oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung, wenn in diesem Frachtberechnungsabschnitt keine Nebenkosten eingetragen sind, die dem Ursprungsbeförderer der Strecke zufallen.
90	K	Frachtberechnungsabschnitt in Erhebungswährung zu Lasten Empfänger
91	K	Übertrag von Ergänzungsblättern franko: Übertrag des Gesamtbetrages der in den Frachtberechnungsabschnitten von Ergänzungsblättern ausgewiesenen Beträge, die bei Abgang zu erheben sind (gilt nur für den Papier-Frachtbrief).
92	K	Übertrag von Ergänzungsblättern überwiesen: Übertrag des Gesamtbetrages der in den Frachtberechnungsabschnitten von Ergänzungsblättern ausgewiesenen Beträge, die bei Ankunft zu erheben sind (gilt nur für den Papier-Frachtbrief).
93	K	Gesamtbetrag der bei Abgang zu erhebenden Beträge
94	K	Gesamtbetrag der bei Ankunft zu erhebenden Beträge

Feld Nr	Status	Daten
99	F	Zollamtliche Vermerke: Feld für den Eintrag von Vermerken durch die Zollbehörden.

Verzeichnis der Kosten

1 Allgemeines

Die Kosten umfassen die Fracht, die Nebengebühren, die Zölle und die sonstigen Kosten (vgl. Punkt 8.1 [ABB-CIM](#)).

Diese Liste enthält die gängigen Kosten der mit der Beförderung in Zusammenhang stehenden Leistungen (Teil A) sowie die gängigen Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten (Teil B).

2 Teil A: Kosten der direkt mit der Beförderung in Zusammenhang stehenden Leistungen

Diese Kosten werden mit dem Vermerk «Franko Fracht» abgedeckt.

UIC-Code (Papierdokumente)	UNECE-Code (elektronische Dokumente)	Bezeichnung	Erläuterungen (siehe Seiten 4 und 5)	Besonderheiten (siehe Seite 6)
1	2	3	4	5
10	104024	Gebühr für Benutzung von Containern		X
11	104063	Hafengebühren	X	
12	104071	Gebühr für zusätzliches Laden/Entladen (einschl. Achswechsel)		
13	104102	Fähreng Gebühr		
14	104109	Gebühr für Unterwegaufenthalt von Wagen	X	
15	104135	Gebühr für Benutzung von Lademittel		X
16	104144	Gebühr für Benutzung von Paletten		
17	104187	Gebühr für Umladen oder Umfüllen		
18	105006	Gebühr für Hausabfuhr	X	
19	106006	Gebühr für Hauszustellung	X	
20	108003	Gebühr für Benutzung von Spezialwagen, zum Beispiel Tief-ladewagen		X
21	108004	Gebühr für Beförderung mit Sonderzug		
22	108005	Gebühr für Benutzung von Rollschemeln/Rollböcken		
23	108006	Gebühr für aussergewöhnliche Sendungen		
24	110007	Kühlwagengebühr		
26	104201	Gebühr für die Beförderung durch den Ärmelkanaltunnel		
27	104159	Sonstige Kosten	X	

3 Teil B: Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten

UIC-Code (Papierdokumente)	UNECE-Code (elektronische Dokumente)	Bezeichnung	Erläuterungen (siehe Seiten 4 und 5)	Besonderheiten (siehe Seite 6)
1	2	3	4	5
		Abschnitt 1 - Kosten für Handhabung der Güter		
30	203133	Gebühr für Verladen		
31	204178	Gebühr für Entladen		
32	206001	Gebühr für Neuverladen (einschl. Zurechtladen)		X
33	210041	Lagergeld		
34	215005	Wiegegebühr		
35	216023	Zustellgebühr auf Anschlussgleis des Bestimmungsbahnhofs		
36	216024	Zustellgebühr auf Anschlussgleis des Versandbahnhofs		
37	216031	Gebühr für Rangierleistungen auf dem Versandbahnhof	X	
38	216045	Gebühr für Rangierleistungen auf dem Bestimmungsbahnhof oder dem Unterwegsbahnhof	X	
39	216046	Gebühr für Benutzung von Hebevorrichtungen		
		Abschnitt 2 - Kosten für Dokumentation		
40	301074	Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten im Abgangsland	X	
41	301075	Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten in den Durchgangsländern	X	
42	301076	Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten im Ankunftsland	X	
43	302002	Gebühr für Benachrichtigung über die Ankunft der Sendung		X
44	302003	Gebühr für Ablieferungsnachweis		
45	301001	Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften	X	
46	301003	Gebühr für die Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten		
		Abschnitt 3 - Kosten für Benutzung von Transportgeräten		
50	401015	Wagenstandgeld		
51	401016	Sonstige Verzögerungsgebühren, ausgenommen Wagenstandgeld		
52	401017	Gebühr für Benutzung von Strassenrollern bei Abgang		
53	401018	Gebühr für Benutzung von Strassenrollern bei Ankunft		
54	402003	Gebühr für Benutzung von Wagendecken		X
55	402006	Gebühr für Benutzung von Heizgeräten		

UIC-Code (Papierdokumente) 1	UNECE-Code (elektronische Dokumente) 2	Bezeichnung 3	Erläuterungen (siehe Seiten 4 und 5) 4	Besonderheiten (siehe Seite 6) 5
		Abschnitt 4 - Zölle, Steuern und andere Abgaben		
60	501005	Zölle und andere von der Zollbehörde erhobene Beträge unter Ausschluss der MWSt		
61	502002	Von der Zollbehörde erhobene MWSt		
62	502009	MWSt auf die vom Beförderer im Gütertausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erhobenen Kosten		X
		Abschnitt 5 - Sonstige Kosten		
70	600018	Kosten für Beeisung oder Nachbeeisung		
71	600926	Gebühr für Reinigung und Entseuchung		
72	606008	Gebühr für die Wertangabe	X	X
73	608001	Gebühr für Auslagen		
74	608003	Nachnahmegebühr		
75	609008	Gebühr für das Versorgen von Tieren		
76	609018	Kosten, die sich in Erwartung von Papieren des Absenders ergeben, die zur Erfüllung der zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften erforderlich sind (vgl. Artikel 15 § 2 CIM)		X
77	609019	Kosten, die sich aus unrichtigen, ungenauen oder unvollständigen bzw. an der falschen Stelle stehenden Angaben des Absenders im Frachtbrief ergeben (vgl. Artikel 8 § 1 CIM)		X
78	609028	Gebühr für Begleitung von Sendungen	X	
79	609031	Gebühr für Zählen oder Prüfen der Verpackungen oder Tiere	X	
80	609085	Stationsgebühr		
81	609126	Gebühr für Neuaufgabe von Wagenladungen von oder nach dem Ausland		
82	609128	Sonstige Nebengebühren		
83	609129	Sonstige Auslagen		
84	609130	Sonstige, vom Empfänger zu erhebende Gebühren		X
85	609103	Von anderen Verwaltungsbehörden erhobene Beträge		
86	609109	Kosten einer vorangehenden Beförderung		X
87	606009	Gebühr für das Interesse an der Lieferung	X	X
		Abschnitt 6 - Sammelcodes		
02	200999	Alle Kosten für Handhabung der Güter (Abschnitt 1)		
03	300999	Alle Kosten für Dokumentation (Abschnitt 2)		
04	400999	Alle Kosten für Benutzung von Transportgeräten (Abschnitt 3)		
05	500999	Alle Zölle, Steuern und anderen Abgaben (Abschnitt 4)		
06	600999	Alle sonstigen Kosten (Abschnitt 5)		

Erläuterungen einiger Bezeichnungen

UIC-Code	UNECE-Code	
11	104063	Hafengebühren Diese Gebühren werden in einigen Seehäfen für bestimmte (nicht zu den Rangierleistungen gehörende) Leistungen beim Umschlag der Güterwagen oder Güter von den Hafenanlagen auf die Schiffe und umgekehrt erhoben.
14	104109	Gebühr für Unterwegsaufenthalt von Wagen Mit dieser Gebühr werden die besonderen Aufwendungen des Beförderers abgegolten, die mit einem Unterwegsaufenthalt, z.B. zur Teilzuladung oder Teilentladung oder Versorgung von Tieren, verbunden sind.
18	105006	Gebühr für Hausabfuhr Strassenabholung einer Sendung.
19	106006	Gebühr für Hauszustellung Strassenzufuhr einer Sendung.
27	104159	Sonstige Kosten Diese Gebühren werden von bestimmten Beförderern erhoben, z.B. für die Bereitstellung eines gedeckten Wagens oder eines Schutzwagens.
37	216031	Gebühr für Rangierleistungen auf dem Versandbahnhof Diese Gebühr wird erhoben, wenn besondere Rangierleistungen notwendig sind, z.B. bei Bereitstellung, Umstellung oder Abholung eines Güterwagens an oder von einem bestimmten Platz eines Bahnhofs oder eines Hafens; ebenso bei bestimmten Anträgen – meistens im Zusammenhang mit anderen Nebenleistungen –, z.B. bei verspätetem Antrag auf Verwiegen in Verbindung mit der Wiegegebühr.
38	216045	Gebühr für Rangierleistungen auf dem Bestimmungsbahnhof oder dem Unterwegs-bahnhof Siehe Code 37.
40	301074	Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten im Abgangsland Gebühr für die Abwicklung der Zollformalitäten für den Kunden im Abgangsland, z.B. Zolllogistikleistungen wie Präsentation der Zollerklärung.
41	301075	Gebühr für Erfüllung der Zollformalitäten in den Durchgangsländern Gebühr für die Abwicklung der Zollformalitäten für den Kunden in den Durchgangs-ländern, z.B. Zolllogistikleistungen wie Präsentation der Zollerklärung.
42	301076	Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften im Ankunftsland Gebühr für die Abwicklung der Zollformalitäten für den Kunden im Ankunftsland, z.B. Zolllogistikleistungen wie Präsentation der Zollerklärung.

Erläuterungen einiger Bezeichnungen (Fortsetzung)

UIC-Code	UNECE-Code	
45	301001	Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften Diese Gebühr wird erhoben, wenn der Beförderer bestimmte Verwaltungsarbeiten anstelle des Absenders ausführt, wie z.B. die devisa-rechtlichen, gesundheitspolizeilichen, viehseuchenpolizeilichen, steuergesetzlichen, statistischen oder sicherheitspolizeilichen Bestimmungen. Gilt nicht für die Zollvorschriften, für die ein besonderer Code besteht.
72	606008	Gebühr für die Wertangabe Diese Gebühr entspricht der Prämie für die Wertangabe.
78	609028	Gebühr für Begleitung von Sendungen Diese Gebühr ist für die Fälle vorgesehen, in denen der Tarif für den Begleiter von Gütern oder Tieren keine Fahrpreiserhebung nach Zuggattung und benutzter Wagenklasse nach den gültigen Personentarifen vorsieht.
79	609031	Gebühren für Zählen oder Prüfen der Verpackungen oder Tiere Neben dem Zählen gehören hierzu die Leistungen des Beförderers zur Prüfung der Übereinstimmung der Sendung mit den Angaben im Frachtbrief und der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bestimmter Güter durch den Absender sowie zu den vom Absender bzw. Empfänger beantragten Überwachung der Sendungsentladung.
87	606009	Gebühr für das Interesse an der Lieferung Diese Gebühr entspricht der Prämie für die Angabe des Interesses an der Lieferung.

Besonderheiten

UIC-Code	UNECE-Code	
10 15 54	104024 104135 402003	Die Teilfrankatur dieser Gebühren ist nicht zulässig.
20 72	108003 606008	Die Teilfrankatur der Gebühr für die Benutzung von Spezialwagen und die Wertangabe ist nicht zulässig, wenn sie für den gesamten Durchlauf berechnet werden muss.
32	206001	Diese Gebühr trägt der Absender (vgl. Artikel 13 § 2 CIM). Der Bahnhof, bei dem diese Gebühr anfällt, trägt sie in die Frankaturrechnung ein (wenn sie dem Frachtbrief beiliegt) oder rechnet sie dem vertraglichen Beförderer an.
43 84	302002 609130	Diese Gebühren dürfen nicht vom Absender übernommen werden.
62	502009	Sofern der Beförderer durch die Steuerregelungen nicht von der Erhebung der MWSt entbunden ist, hat er diese Kosten jedem Schuldner im Rahmen des Handelsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in Rechnung zu stellen. Dies hat gemäss dem Vermerk bezüglich der Zahlung der Kosten zu erfolgen, auf die sich die MWSt bezieht.
76 77	609018 609019	Diese Kosten trägt der Absender. Der Bahnhof, bei dem diese Gebühren anfallen, trägt sie in die Frankaturrechnung ein (wenn sie dem Frachtbrief beiliegt) oder rechnet sie dem vertraglichen Beförderer an.
86	609109	Die Kosten vorangehender Beförderungen sind vom Empfänger zu zahlen.
87	606009	Für die Gebühr für das Interesse an der Lieferung ist die Teilfrankatur nicht zulässig.

Frachtbrief CIM – Regelungen und Empfehlungen

1 Formular

Die nachfolgenden Regelungen gelten für das Formular des CIM-Frachtbriefs (Muster [Anlage 4a](#)) und des CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr (Muster [Anlage 4b](#)).

Das Formular besteht aus 5 nummerierten Blättern:

Blatt		Empfänger des Blattes
Nr.	Bezeichnung	
1	Frachtbrieforiginal	Empfänger
2	Frachtkarte	Beförderer bei Ablieferung
3	Empfangsschein / Zoll	Zoll oder Beförderer bei Ablieferung
4	Frachtbriefdoppel	Absender
5	Versandschein	Beförderer bei Abgang

2 Empfehlung zum Papier und zur Farbe

- **Papier:** selbst durchschreibend (chemisch), weiss, Durchschrift schwarz
 - 1. Blatt = CB 56 gr.
 - 2.- 4. Blatt = CFB 53 gr.
 - 5. Blatt = CF 57 gr.

Werden Frachtbriefe in Garnituren mit Kohlepapier hergestellt, sind Papiermassen zwischen 50-60 gm² zu verwenden.

- **Farbe:** Pantone 348U (grün)
- **Abmessungen:** 211x297 mm (einschliesslich Abreissstreifen: 211x320 mm)

Die folgenden Ausnahmen von den Mustern der Frachtbriefe sind zugelassen:

- Druckfarbe: schwarz
- Inhalt: keine Abweichung vom Muster
- Format und Darstellung: so wenig Abweichungen vom Muster wie möglich
- Papier: für die zur Erstellung der Frachtbriefe verwendeten Geräte geeignetes Papier

Spezialfall: Wird der Frachtbrief mittels eines Druckers erstellt, wird die Rückseite, falls erforderlich, bei Abgang auf ein besonderes Blatt gedruckt. Ist die Rückseite nicht ausgedruckt und treten unterwegs Kosten auf, so sind die Blätter 1 – 3 eines CIM-Frachtbriefs als Ergänzungsblätter zu verwenden und an den ursprünglichen Frachtbrief zu heften.

3 Getrennte Fakturierung einer Strecke

Der Frachtbrief kann mit einem Zusatzblatt für die getrennte Fakturierung einer Strecke gedruckt werden.

4 Zusätzliche Blätter für den Kunden

Der Frachtbrief kann mit zusätzlichen Blättern für die Bedürfnisse des Absenders und des Empfängers gedruckt werden.

Muster CIM-Frachtbrief

Zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln ist unter www.cit-rail.org ein herunterladbares Formular bereitgestellt.



Muster CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr

Zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln ist unter www.cit-rail.org ein herunterladbares Formular bereitgestellt.



Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste

- 1 Das Kundenabkommen regelt den Inhalt der Wagenliste und deren Anwendungsmodalitäten. Ausserdem sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:
- 2 Die Wagenliste hat mindestens die nachstehenden Angaben zu enthalten, wobei die Angaben unter den Buchstaben b) und d) ebenfalls im Frachtbrief aufzuführen sind (in Klammern sind die Nummern der Frachtbrieffelder angegeben, aus denen Informationen in die Wagenliste zu übernehmen sind).
 - a) Bezeichnung des Dokumentes
 - Wagenliste
 - b) Angaben zum zugehörigen Frachtbrief
 - Sendungs-Identifikation (Feld 62)
 - Übernahmedatum (Feld 16)
 - Abgangsbahnhof (Feld 16)
 - Ankunftsbahnhof (Feld 10)
 - Leitungswege (Feld 50)
 - Absender (Feld 1)
 - Empfänger (Feld 4)
 - Zollbehandlung (Feld 51)
 - c) Angaben zu den Wagen und UTI und zum Gut
 - Wagennummer (Feld 18)
 - UTI-Nummer (Feld 21)
 - UTI-Typ (Feld 21)
 - Bruttomasse der UTI (Feld 25)
 - Nettomasse des UTI-Inhalts (Feld 25 des CIM-Frachtbriefs; Feld 21 des CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr)
 - Tara der UTI (Feld 25 des CIM-Frachtbriefs; Feld 21 des CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr)
 - Nummern der an den UTI angebrachten Verschlüsse (Feld 21)
 - Referenznummer (Feld 21)
 - Zustand der UTI (Feld 21)
 - Zolldokument (Feld 9)
 - Bezeichnung des Gutes (Feld 21)
 - NHM-Code (Feld 24)
 - Angaben, die bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäss RID im Frachtbrief einzutragen sind (Feld 21)
 - Masse der Ladung (Feld 25)
 - Hauptbezugsnummer [Master Reference Number (MRN)] (Feld 21)
 - Administrative Reference Codes (ARC) (Feld 21)
 - Export (Feld 21)
 - d) Angaben zu(m) (den) Begleiter(n)
 - Name(n) und Vorname(n) (Feld 7)

e) Erstellung der Wagenliste

- Anschrift des Unternehmens
- Ort und Datum
- Unterschrift

3 Elektronischer Frachtbrief

- 3.1 Die Übergabe von Ganzzügen und Wagengruppen ist auch mit einem einzigen elektronischen Frachtbrief möglich. Anstelle einer Wagenliste werden die betreffenden Angaben im Frachtbrief [Angabe zu den Begleitern (Feld 7), Beilagen (Feld 9), Wagennummer (Feld 18), Bezeichnung des Gutes und weitere zugehörige Angaben (Feld 21), NHM-Code (Feld 24), Masse (Feld 25), und Zollangaben (Feld 99)] in den EDI-Meldungen wiederholt.
- 3.2 Für Sendungen, die das Zollgebiet der Europäischen Union oder das Gebiet berühren, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, und die sowohl Wagen/Container unter Zollüberwachung enthalten als auch solche, die von allen Zollformalitäten freigestellt sind, ist für jeden Wagen/Container der Zollstatus des Gutes anzugeben.
- 3.3 Die Bestimmungen über die Wagenliste sind in Analogie zu jenen für das Erstellen von Ausdrucken des elektronischen Frachtbriefs anzuwenden.
- 3.4 Um die Prozesse so rationell wie möglich zu gestalten, vereinbaren die Partner im Vorfeld die erforderlichen Regelungen.

4 Papierfrachtbrief:

- 4.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung sind sechs Exemplare der Wagenliste zu erstellen (eines je Frachtbriefblatt und ein zusätzliches Exemplar für den Fall einer Trennung des Ganzzuges/der Wagengruppe).
- 4.2 Berühren Sendungen das Zollgebiet der Europäischen Union oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, sind für Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftsgüter getrennte Wagenlisten zu erstellen.

Frankaturrechnung

Zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln ist unter www.cit-rail.org ein herunterladbares Formular bereitgestellt.

Empfehlung zum Papier und zur Farbe

- **Papier:** selbst durchschreibend (chemisch), weiss, Durchschrift schwarz
 1. Blatt = CB 56 gr.
 2. Blatt = CFB 53 gr.
 3. Blatt = CF 57 gr.

Werden Frankaturrechnungen in Garnituren mit Kohlepapier hergestellt, sind Papiermassen zwischen 50-60 gm² zu verwenden.

- **Farbe:** Pantone Warm Red U
- **Abmessungen:** 211x297 mm
(einschliesslich Abreissstreifen: 211x320 mm)

Spezialfall: Wird die Frankaturrechnung mittels eines Druckers erstellt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Druckfarbe: gemäss Muster oder schwarz
- Inhalt: keine Abweichung vom Muster
- Format und Darstellung: so wenig Abweichungen vom Muster wie möglich
- Papier: für verwendeten Drucker geeignetes Papier

Falls nötig wird bei Abgang die Rückseite auf ein besonderes Blatt gedruckt. Wenn unterwegs Kosten auf einer neu zu erstellenden Rückseite eingetragen werden müssen, sind die Blätter 1 bis 3 einer Frankaturrechnung als Ergänzungsblätter zu verwenden und an die ursprüngliche Frankaturrechnung zu heften.



Nachträgliche Verfügungen

1 Allgemeines

Der Absender und der Empfänger können den Beförderungsvertrag gemäss Artikel 18 und 19 CIM mittels nachträglicher Verfügung ändern.

2 Vorgehen

Die nachträglichen Verfügungen sind in angemessener schriftlicher Form zu übermitteln. Zur Beschleunigung des Informationsflusses sind elektronische Mittel wie Internet und E-Mail vorzuziehen. Zu diesem Zweck ist auf www.cit-rail.org ein herunterladbares Formular für nachträgliche Verfügungen zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt. Die Angaben haben dem nachstehend aufgeführten Muster zu entsprechen. Es wird empfohlen, diese in gleicher Weise wie im Muster darzustellen. Wird für das Erteilen der Verfügung nicht das vorgedruckte Formular verwendet, ist die Verfügung in Codes und in Worten anzugeben. Die Unterschrift kann durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder sonst in geeigneter Weise ersetzt werden.

Gleichzeitig ist dem Beförderer das Doppel des Papierfrachtbriefs oder der entsprechende Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs zu übergeben, auf dem die Änderungen vermerkt sein müssen.

3 Besondere Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind besonders zu beachten:

- Die nachträglichen Verfügungen dürfen nicht zu einer Teilung der Sendung führen.
- Im Falle einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebietes endet oder umgekehrt, darf die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der zuständigen Zollstelle ausgeführt werden.
- Nachträgliche Verfügungen des Absenders sind nur zulässig, wenn er im Feld 7 des Frachtbriefs den Vermerk «Empfänger nicht verfügungsberechtigt» angebracht hat. Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere in Kundenabkommen besonders vereinbart werden.
- Hat der Empfänger vorgeschrieben, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so ist dieser nicht berechtigt, den Beförderungsvertrag zu ändern.



Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis – Anweisungen des Verfügungsberechtigten

1 Allgemeines

Im Falle eines Beförderungshindernisses im Sinne von Artikel 20 CIM ergreift der Beförderer von sich aus Massnahmen zur Beseitigung des Beförderungshindernisses oder er holt beim Verfügungsberechtigten Anweisungen ein.

2 Vorgehen

2.1 Einholen von Anweisungen

Der Beförderer holt beim Verfügungsberechtigten Anweisungen in angemessener schriftlicher Form ein (es handelt sich beim Verfügungsberechtigten um den Empfänger, es sei denn, der Absender habe in Feld 7 des Frachtbriefs den Vermerk «Empfänger nicht verfügungsberechtigt» angebracht – womit der Absender verfügungsberechtigt ist – oder einen anderen Vermerk, der z.B. im Kundenabkommen vereinbart ist). Siehe nachstehend aufgeführtes Muster. Zur Beschleunigung des Informationsflusses sind elektronische Mittel wie Internet und E-Mail vorzuziehen. Zu diesem Zweck ist auf www.cit-rail.org ein herunterladbares Formular für das Einholen von Anweisungen zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt. Es wird empfohlen, diese in gleicher Weise wie im Muster darzustellen. Die Unterschrift kann durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder sonst in geeigneter Weise ersetzt werden.

2.2 Übermittlung der Anweisungen

Der Verfügungsberechtigte übergibt dem Beförderer seine Anweisungen in angemessener schriftlicher Form. Die Angaben haben dem nachstehenden Muster zu entsprechen. Zur Beschleunigung des Informationsflusses sind elektronische Mittel wie Internet und E-Mail vorzuziehen. Zu diesem Zweck ist auf www.cit-rail.org ein herunterladbares Formular für Erteilung von Anweisungen zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt. Es wird empfohlen, diese in gleicher Weise wie im Muster darzustellen. Wird für das Erteilen der Anweisungen nicht das vorgedruckte Formular verwendet, ist die Verfügung in Codes und in Worten anzugeben. Die Unterschrift kann durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder sonst in geeigneter Weise ersetzt werden.

Falls der Verfügungsberechtigte die Änderung des Empfängers oder des Ablieferungsortes verlangt, ist dem Beförderer gleichzeitig das Doppel des Papierfrachtbriefs oder der entsprechende Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs zu übergeben, auf dem die Änderungen vermerkt sein müssen.

Im Falle einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebietes endet oder umgekehrt, darf die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der zuständigen Zollstelle ausgeführt werden.



Benachrichtigung über ein Ablieferungshindernis – Anweisungen des Absenders

1 Allgemeines

Im Falle eines Ablieferungshindernisses im Sinne von Artikel 21 CIM holt der Beförderer beim Absender Anweisungen ein, ausser wenn ein Vermerk auf dem Frachtbrief vorschreibt, dass diesem das Gut ohne weiteres zurück zu senden ist.

Wenn das Ablieferungshindernis eintritt, nachdem der Empfänger den Beförderungsvertrag geändert hat, muss der Beförderer den Empfänger verständigen.

2 Vorgehen

2.1 Einholen von Anweisungen

Der Beförderer holt die Anweisungen beim Absender oder gegebenenfalls beim Empfänger in angemessener schriftlicher Form ein. Siehe nachstehend aufgeführtes Muster. Zur Beschleunigung des Informationsflusses sind elektronische Mittel wie Internet und E-Mail vorzuziehen. Zu diesem Zweck ist auf www.cit-rail.org ein herunterladbares Formular zur Einholung der Anweisungen zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt. Es wird empfohlen, diese in gleicher Weise wie im Muster darzustellen. Die Unterschrift kann durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder sonst in geeigneter Weise ersetzt werden.

2.2 Übermittlung der Anweisungen

Der Absender übergibt dem Beförderer seine Anweisungen in angemessener schriftlicher Form. Die Angaben haben dem nachstehenden Muster zu entsprechen. Zur Beschleunigung des Informationsflusses sind elektronische Mittel wie Internet und E-Mail vorzuziehen. Zu diesem Zweck ist auf www.cit-rail.org ein herunterladbares Formular für die Erteilung von Anweisungen zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt. Es wird empfohlen, diese in gleicher Weise wie im Muster darzustellen. Wird für das Erteilen der Anweisungen nicht das vorgedruckte Formular verwendet, ist die Verfügung in Codes und in Worten anzugeben. Die Unterschrift kann durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder sonst in geeigneter Weise ersetzt werden.

Gleichzeitig ist dem Beförderer das Doppel des Papierfrachtbriefs oder der entsprechende Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs zu übergeben, auf dem die Änderungen vermerkt sein müssen. Falls der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert, ist der Absender berechtigt, Anweisungen zu erteilen, auch wenn er das Doppel des Papierfrachtbriefs oder den entsprechende Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs nicht vorlegen kann.

Im Falle einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebietes endet oder umgekehrt, darf die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der zuständigen Zollstelle ausgeführt werden.



Währungsbezeichnungen und Codes

ALL	Lek albanais Albanischer Lek Albanian lek	HRK	Kuna croate Kroatische Kuna Croatian kuna	RON	Nouveau leu roumain Neue rumänische Leu New Romanian leu
AMD	Dram arménien Armenischer Dram Armenian Dram	HUF	Forint hongrois Ungarischer Forint Hungarian forint	RSD	Dinar serbe Serbischer Dinar Serbian Dinar
BAM	Mark convertible Konvertierbare Mark Convertible Mark	IQD	Dinar irakien Irakischer Dinar Iraqi dinar	RUB	Rouble russe Russischer Rubel Russian rouble
BGN	Lev bulgare Bulgarische Lew Bulgarian lev	IRR	Rial iranien Iranischer Rial Iranian rial	SEK	Couronne suédoise Schwedische Krone Swedish krona
CHF	Franc suisse Schweizer Franken Swiss franc	LBP	Livre libanaise Libanesisches Pfund Lebanese pound	SYP	Livre syrienne Syrisches Pfund Syrian pound
CZK	Couronne tchèque Tschechische Krone Czech koruna	MAD	Dirham marocain Marokkanischer Dirham Moroccan dirham	TND	Dinar tunisien Tunesischer Dinar Tunisian dinar
DKK	Couronne danoise Dänische Krone Danish krone	MKD	Denar macédonien Mazedonischer Denar Macedonian denar	TRY	Nouvelle livre turque Neues türkisches Pfund New Turkish lira
DZD	Dinar algérien Algerischer Dinar Algerian dinar	NOK	Couronne norvégienne Norwegische Krone Norwegian krone	UAH	Hryvnia ukrainien Ukrainischer Hryvnia Ukrainian hryvnia
EUR	EURO	PKR	Roupie pakistanaise Pakistanische Rupie Pakistani rupee	USD	Dollar USA USA-Dollar US dollar
GBP	Livre anglaise Englisches Pfund Pound sterling	PLN	Zloty polonais Polnischer Zloty Polish zloty	XDR	Droit de tirage spécial (DTS) Sonderziehungsrecht (SZR) Special drawing right (SDR)
GEL	Lari georgien Georgischer Lari Georgian Lari				